

Protokoll^{*)}
der 142. Sitzung

am 13. Mai 2009
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 12.03 Uhr

Vorsitz: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

S. 1 - 45

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im
Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)**

BT-Drucksache 16/12098

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im
Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)**

BT-Drucksache 16/12812

c) Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Opferschutzes im Strafprozess

BT-Drucksache 16/7617

d) Gesetzentwurf des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat
und schwerem „Stalking“**

BT-Drucksache 16/9448

^{*)} redigiertes Wortprotokoll

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Meine Damen, meine Herren. Ich danke Ihnen allen recht herzlich, dass Sie die Reise nach Berlin gemacht haben und uns unterstützend zur Seite stehen bei der Diskussion des Entwurfs eines Zweiten Opferrechtsreformgesetzes. Die meisten Sachverständigen sind schon einmal hier gewesen und kennen unsere Vorgehensweise bei Anhörungen. Ich sage es trotzdem nochmals gerne; Sie haben fünf Minuten Gelegenheit, ein Eingangsstatement abzugeben. Nach den Statements schließt sich eine Fragerunde an. Der Abgeordnete wird dabei sagen, an wen von Ihnen er eine Frage stellt. Ich bitte Sie, sich diese Frage aufzuschreiben. Nach der Fragerunde werden wir in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge mit der Beantwortung anfangen. Das heißt, Professor Schöch ist dann der erste, der auf Fragen antworten wird. Wir sind nicht an eine Fragerunde gebunden. Wenn Fragebedarf besteht, werden wir auch eine zweite oder dritte Runde durchführen. Ich erteile das Wort an den Sachverständigen Herrn Wolfgang Arenhövel, Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen.

SV Wolfgang Arenhövel: Meine Damen und Herren, Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich beziehe mich zunächst auf das, was ich Ihnen schriftlich vorgelegt habe und will das nicht im Einzelnen wiederholen. Betrachtet man den Gesetzentwurf und auch die Ziele, die sich aus der Gesetzesbegründung ergeben, wird man sagen können, dass diese Ziele wohl erreicht sind. Betrachtet man den Gesetzentwurf ganz grundsätzlich vor dem Hintergrund der Entwicklung des Strafprozesses, kann man Bedenken anmelden, weil der täter- und tatzentrierte Strafprozess sein Schwergewicht mehr und mehr – so hat es den Anschein – in Richtung auf den Opferschutz verlagert. Dies kann zu Schwierigkeiten bei der Sachaufklärung führen. Es kann auch zu Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Frage führen, ob aus der Sicht des Angeklagten in allen Fällen immer ein faires Verfahren durchgeführt wird. Ich will als Beispiel die mögliche Anonymisierung von Zeugen herausgreifen und die Frage aufwerfen, an welcher Stelle dieser anonymisierte Zeuge in einer Sonderakte namhaft gemacht wird, ob und warum und bei welcher Gelegenheit diese Sonderakte dem Strafverteidiger zugänglich gemacht werden kann. Nach dem Gesetzentwurf und auch nach den Begründungen ist das offenbar nicht vorgesehen. Das könnte dazu führen, dass die Verteidigung behindert wird. Der Strafprozess steht in diesen Fällen, vor allem im Bereich der organisierten Kriminalität, vor einem Dilemma,

dessen bin ich mir bewusst, und ich verkenne auch nicht, dass es Fälle gibt, in denen Verteidiger – wenn ich das einmal salopp ausdrücken darf – Informationen durchstechen, und Zeugen, die so ihre Anonymität verlieren, dann tatsächlich nicht mehr zur Sachaufklärung, aus welchen Gründen auch immer, beitragen können. Also das ist ein Problem und dieser Problematik wird man sich stellen müssen. Im Übrigen denke ich, gibt es, was den Gesetzentwurf angeht, aus meiner Sicht an der einen oder anderen Stelle redaktionelle Bemerkungen zu machen, auf die wir aber vielleicht im Verlauf des Gesprächs noch kommen werden. Dankeschön.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Arenhövel, vielen Dank. Als nächster Prof. Dr. Reinhard Böttcher, Bundesvorsitzender des Weißen Rings e. V., Ebersberg. Professor Böttcher, bitte.

SV Prof. Dr. Reinhard Böttcher: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren. Die beiden gleichlautenden Entwürfe sind aus unserer Sicht ein großer Schritt in die richtige Richtung. Sie setzen einen rechtspolitischen Prozess fort, der 1986 mit dem Opferschutzgesetz begonnen hat und im Ersten Opferrechtsreformgesetz im Jahr 2004 einen Höhepunkt hatte. Ich knüpfe daran gleich mein Hauptanliegen; es wäre furchtbar, wenn dieser schöne Entwurf in dieser Wahlperiode nicht mehr verabschiedet werden könnte. Ich appelliere an alle Beteiligten im Gesetzgebungsverfahren, in erster Linie natürlich an Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, alles zu tun, damit wir in dieser Wahlperiode dieses schöne Gesetz noch bekommen werden. Ich nehme wie Herr Arenhövel weitgehend Bezug auf meine schriftliche Stellungnahme und hebe als Punkte, die aus unserer Sicht besonders gut und wichtig sind, nur folgende hervor:

Erstens: Die Ausweitung der Informationsrechte des Opfers durch Stärkung und Präzisierung der Informationspflichten der Strafverfolgungsorgane. Die Neuregelungen tragen weitgehend unseren Vorstellungen Rechnung und sind eine schöne Umsetzung dessen, was schon im Jahr 2001 in den EU-Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren hineingeschrieben worden ist.

Ein zweiter aus unserer Sicht sehr wichtiger und positiver Punkt ist die Stärkung der Mitwirkungsrechte besonders schwer betroffener Opfer von Straftaten durch die

Ausweitung des Katalogs des § 395 StPO-E durch die Stärkung der Beteiligungsrechte des Nebenklageberechtigten und Nebenklägers, §§ 397 Abs. 2, 201 Abs. 1 StPO-E, die Ausweitung des Katalogs der Straftaten, die zum staatlich bezahlten Opferanwalt führen, § 397a Abs. 1 StPO-E, und schließlich auch die kleine Neuregelung der Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe, bei der wir uns freuen, dass ein Anliegen, das sich aus unserer Opferhilfepraxis ergeben hat, aufgegriffen worden ist.

Zu all dem wird in der schriftlichen Stellungnahme Näheres ausgeführt. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, dass ich es als ein wunderschönes Signal empfinde, wenn auch die praktische Bedeutung vielleicht nicht so groß ist, dass gemäß § 49 Abs. 1 BRAO-E in Zukunft der Anwalt auch verpflichtet werden soll, nicht nur Verteidigungen, sondern auch Nebenklagevertretungen und Zeugenbeistandsleistungen zu übernehmen. Das zeigt eine Aufwertung dieses Kreises von Betroffenen, die lange im Schatten des strafprozessualen Interesses gestanden haben. Ein praktisch wichtiges, kleines Anliegen von uns ist in § 53 Abs. 3 RVG-E aufgegriffen worden.

Ich schließe dieses kleine einleitende Statement mit der Bemerkung: Es ist ein Gesetz, das den Opferschutz in Deutschland ein gutes Stück weiterbringt, auch im Vergleich mit unseren Schwesterorganisationen im europäischen Ausland. Es wäre jammerschade, wenn es in dieser Wahlperiode nicht mehr zur Verabschiedung käme. Vielen Dank.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Professor Böttcher, vielen Dank. Als nächster Herr Dr. Rüdiger Deckers, Fachanwalt für Strafrecht, Düsseldorf. Bitte, Herr Dr. Deckers.

SV Dr. Rüdiger Deckers: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich möchte im Wesentlichen aus der Erfahrung als Praktiker Stellung nehmen, mich zunächst auf die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins aus dem Januar 2009 beziehen und Ihnen mitteilen, dass der Strafrechtsausschuss des DAV dem Entwurf des Gesetzes mit seinen Regelungen zur Erweiterung der professionellen Begleitung eines fraglichen Opfers im Strafverfahren grundsätzlich positiv gegenübersteht.

Allerdings ist die Neuaufnahme von Ausschlussgründen für den Zeugenbeistand im § 68b StPO-E kritikwürdig. Zunächst einmal muss man sich bei allem Interesse für die Erweiterung der Beteiligungs- und Informationsrechte eines fraglichen Opfers darüber im Klaren sein, dass nach einer rechtstatsächlichen Untersuchung von Professor Stephan Barton, Universität Bielefeld, für die er Akten aus dem OLG-Bezirk Hamm ausgewertet hat, die Verfahren mit Nebenklage länger dauern, sie zu höheren Strafen führen und auch die Freispruchquote sinkt. Das muss man immer bedenken. Deshalb ist also einerseits von Anfang an besondere Sorgfalt bei der Erhebung einer Zeugenaussage angezeigt. Das betrifft beispielsweise die Regelung des § 58a StPO-E und seine Umsetzung. Ferner muss andererseits ein kontradiktorisches Element, also die Möglichkeit einer kritischen Überprüfung und Gegenrede, möglichst frühzeitig im Verfahren sichergestellt werden.

Man muss sich außerdem stets vergegenwärtigen, dass die schon bisher zum Schutz von Opferzeugen eingeführten Verfahrensrechte geschaffen worden sind, damit sie auch tatsächlich genutzt werden. Während also in praxi die aus einer Reform mit gleicher Intention erwachsene Vorschrift des § 58a StPO bisher deshalb weitgehend ungenutzt bleibt, weil Polizeien und Staatsanwaltschaft die Anwesenheit der Verteidigung bei der Ermittlungsvernehmung gerade verhindern möchten und der Vermeidungseffekt von Mehrfachvernehmungen damit entfällt, ist in Strafprozessen mit Sexualstrafverfahrensinhalt überall zu hören, die Nebenklagevertreter würden die Informationsweitergabe nach Akteneinsicht an das fragliche Opfer gerade vermeiden, um die Aussage nicht zu beeinflussen. Diese Diskrepanzen zwischen neugeschaffenen Rechtspositionen einerseits und ihrer praktischen Handhabung andererseits muss nachdenklich stimmen. Sie entspricht auch der Verfahrenswirklichkeit im Verhältnis von § 247 StPO und § 247a StPO in der Hauptverhandlung. Seit es § 247a in der StPO gibt, haben sich die Zeugenvernehmungen in Abwesenheit des Angeklagten drastisch verringert, ohne dass auf die umständlich erscheinende Prozedur der audiovisuellen Vernehmung übergegangen wird. Sowohl die Polizei als auch die Gerichte sind in den vergangenen Jahren mit modernen Aufzeichnungsgeräten ausgestattet worden. Diese bleiben aber aus verschiedenen Gründen ungenutzt. Über die Ursachen muss man nachdenken und für neue Reformen daraus Konsequenzen ziehen.

Die aus der Sicht der Verteidigung virulenteste Problematik steckt bei der erwarteten professionellen Begleitung von Zeugen als fragliche Opfer oder Geschädigte in der Schwächung des Fragerechts. Die Struktur unseres Strafverfahrens als inquisitorisches System, bei der die Aufgabe der Aufklärung in der Hauptverhandlung dem Vorsitzenden des Gerichts überantwortet ist, marginalisiert das Fragerecht der Verteidigung als wesentliches Mittel der Kontradiktion, wenn dieses immer weiter an das Ende des Verfahrens verlagert wird. Es gibt Strafkammervorsitzende und Staatsanwälte – die nachgerade mitleidig und mit einem Sensorium für diese Fehlentwicklung ausgestattet – der Verteidigung nach den Fragen des Gerichts das Fragerecht an erster Stelle einräumen. Soweit nur aus der Praxis.

Die Möglichkeit, einen Zeugenbeistand nach § 68b Abs. 1 S. 3 StPO-E auszuschließen, ist sowohl neu als auch bedenklich. Aus der Praxis wird man für die Zukunft ein nachgerade unwürdiges Aufklärungsprogramm besorgen müssen, mit dem die Hauptverhandlung – wie ich meine – überflüssigerweise befrachtet werden kann. Es geht nämlich dann zunächst um die Person des Zeugenbeistandes, dessen Verhältnis zur zu untersuchenden Tat (Regelbeispiel 1), mögliche Fremdinteressen (Regelbeispiel 2) oder Verdunklungshandlungen (Regelbeispiel 3). Darüber könnte etwa der Zeuge selbst befragt werden, ohne sich eo ipso auf ein Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen. Bald würde sich obendrein der Druck auf ihn einstellen, eine Schweigepflichtentbindung zu erteilen. Dann sitzt der Zeugenbeistand selber im Zeugenstand. Wir hätten im Verfahren einen Nebenkriegsschauplatz erster Klasse, der hier gerade ja auch die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen betreffen kann. Das Gegenteil des Reformziels könnte damit schließlich erreicht werden. Kritikwürdig erscheint mir auch, dass es kein Rechtsmittel gegen den Ausschluss gibt, das halte ich für verfassungsrechtlich bedenklich. Ich danke Ihnen.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Dr. Deckers, vielen Dank. Als nächster Prof. Dr. Dieter Dölling, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Direktor des Instituts für Kriminologie.

SV Prof. Dr. Dieter Dölling: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Der Entwurf ist nach meiner Ansicht grundsätzlich zu begrüßen, er bringt Verbesserungen der Rechtsstellung des Opfers, ohne das Verhältnis zwischen Opfer, Beschuldigtem sowie Interessen der Allgemeinheit aus dem Gleichgewicht zu bringen. Im Einzelnen ist die Neujustierung der Nebenklage grundsätzlich zu befürworten. Ich würde die einfache Körperverletzung und die Beleidigung in diesem Katalog lassen. Denn in diesen Fällen wird es nur dann zu einer öffentlichen Klage kommen, wenn wirklich ein gravierender Fall vorliegt, sonst werden die Fälle eingestellt. In diesen gravierenden Fällen ist die Nebenklage berechtigt. Man könnte auch daran denken, Delikte aus dem Katalog des § 395 Abs. 3 StPO-E noch in den Absatz 1 hineinzunehmen, insbesondere den schweren Raub. Ich halte es für richtig, dass eine Auffangklausel vorgesehen ist, denn es gibt Fälle, die durch die übrigen Absätze nicht erfasst werden, in denen aber eine Nebenklage sachgerecht ist. Denken Sie nur an den Fall, dass in einer Zelle ein Gefangener einen anderen zwingt, unwürdige Handlungen vorzunehmen. In solchen Fällen sollte die Nebenklage möglich sein.

Was § 397a StPO-E angeht, so könnte man auch überlegen, einige Fälle, in denen der Opferanwalt an die Voraussetzungen der Generalklausel gebunden ist, unmittelbar in die Fälle des Opferanwaltes aufzunehmen. Wiederum das Beispiel des § 250 StGB, da könnte man auch § 226 StGB nennen, weil hier ohne weiteres die schweren Folgen in aller Regel gegeben sein werden. Was die verbleibenden Fälle der Nr. 3 und 4 angeht, könnten sich möglicherweise gewisse systematische Probleme ergeben, die man dadurch lösen könnte, dass eine Nebenklagebefugnis für die Fälle einräumt wird, in denen schwere Folgen zu befürchten sind oder der Verletzte sein Recht nicht selbst wahrnehmen kann.

Zum Akteneinsichtsrecht nach § 406e StPO-E sollte man prüfen, ob es nicht doch auch nach Abschluss der Ermittlungen noch schutzwürdige Interessen geben kann, die einem Akteneinsichtsrecht entgegenstehen, etwa wenn es um Gutachten über intime persönliche Verhältnisse oder um Jugendgerichtshilfeberichte geht. Weiter könnte man überlegen, ob man nicht die Anklageschrift dem Nebenklagebefugten ohne Antrag zusendet und ihn auch ohne Antrag über den Termin der Hauptverhandlung informiert. Häufig wird er nicht wissen, dass er dazu einen Antrag

stellen muss. In diesem Fall wird er natürlich keine Anträge stellen und nicht informiert werden. Zu begrüßen sind die Informationspflichten nach § 406h StPO-E und auch § 158 Abs. 3 StPO-E über Strafanzeigen wegen Straftaten im Ausland. Zu begrüßen ist auch § 48 Abs. 1 StPO-E, der ausdrücklich die Pflicht des Zeugen zum Erscheinen und zur Aussage regelt und damit den Grundrechtseingriff markiert.

Gut gelungen ist meiner Ansicht nach § 68b Abs. 2 StPO-E, der eine sehr klare Regelung für die Beordnung eines anwaltlichen Zeugenbeistandes enthält. Problematisch könnte das Ausschlussrecht in § 68b Abs. 1 StPO-E sein, das eben schon angesprochen worden ist. Das gilt insbesondere dann, wenn die Vernehmung durch die Polizei durchgeführt wird. Ich denke, man kann die Vorschrift nur dann halten, wenn es dabei bleibt, dass die Zeugen nicht verpflichtet sind, vor der Polizei auszusagen. In diesem Fall könnten sie sagen: „Wenn mein Beistand ausgeschlossen wird, sage ich nichts mehr.“ Dann würde der Richter oder Staatsanwalt vernehmen.

Und schließlich der letzte Punkt, die Unkenntlichmachung von Zeugendaten. § 68 Abs. 4 StPO-E ist konsequent unter dem Gesichtspunkt des Zeugenschutzes. Wenn man die Daten nicht ohnehin in ein Datenschutzheft nimmt, sollte man es aber so machen, dass das nur durch die Staatsanwaltschaft und nicht durch die Polizei angeordnet werden kann. Im Übrigen verweise ich auf die schriftliche Stellungnahme.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Prof. Dr. Dölling, vielen Dank. Wir haben als nächstes Herrn Dr. Florian Drücke, Leiter Recht & Politik des Bundesverbandes Musikindustrie e. V., Berlin. Es ist ein wenig erklärungsbedürftig, warum ein Vertreter der Musikindustrie zu einer öffentlichen Anhörung über das Opferrechtsreformgesetz kommt. Es geht um die bisherigen Nebenklagerechte, die auch Gegenstand des Gesetzentwurfs sind. Herr Dr. Drücke, Sie haben das Wort.

SV Dr. Florian Drücke: Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Zunächst möchte ich mich ganz herzlich für die Einladung bedanken, quasi als Exot. Als Vertreter der Rechteinhaber beschränke ich mich bei

meinen Ausführungen auf die vorgesehene Streichung der Anschlussbefugnis gemäß § 395 Abs. 2 Ziff. 2 StPO-E. Weit über diejenigen hinaus, die in ihren Leistungsschutzrechten oder Urheberrechten verletzt sind, wie unsere Mitglieder, wird dieser Verstoß mit größter Besorgnis zur Kenntnis genommen. Dies vor allem, da er in einer Zeit kommt, in der die wirtschaftliche Bedeutung und die gesellschaftlichen Konsequenzen der Produkt- und Markenpiraterie vermehrt auf die Agenda der politischen Diskussion gelangen. So sucht beispielsweise das Wirtschaftsministerium im Rahmen eines Wirtschaftsdialogs für mehr Kooperation zur Bekämpfung der Internetpiraterie nach neuen Lösungen in dieser Frage, und das Justizministerium macht sich im europäischen Jahr der Kreativität und Innovation für eine aktive Fortentwicklung der Rechte des geistigen Eigentums stark. Jüngst hat sich dieser Ausschuss sehr intensiv mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Verbesserung der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beschäftigt. Das Problem der massenhaften Rechtsverletzung im Internet bzw. die Durchsetzung der Rechte im Internet besitzt eine große Aktualität. An dieser Stelle sei ein kleiner Hinweis auf das jüngst entschiedene Verfahren gegen die Betreiber der „Pirate Bay“-Webseite erlaubt.

In diesem Kontext war es für die Rechteinhaber, also die in ihren gewerblichen Schutzrechten Verletzten, umso überraschender, dass die Anschlussbefugnis nahezu sang- und klanglos entfallen soll. Der Wegfall der Nebenklage ist für die Durchsetzung dieser Rechte aber geradezu kontraproduktiv. Es ist zu befürchten, dass die Streichung auf der einen Seite für die Rechteinhaber eine erhebliche Verkürzung des strafrechtlichen Schutzes zur Folge hat und auf der anderen Seite bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten mit erheblichen Mehrbelastungen zu rechnen ist. Bisher bietet die Nebenklage dem betroffenen Rechteinhaber die Möglichkeit, aktiv an dem Verfahren teilzunehmen. So kann er beispielsweise durch die Stellung geeigneter Anträge und Fragen spezielle Kenntnisse einbringen, über die nur er verfügt. Gerade bei der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist schon auf technischer und sachlicher Ebene eine erhebliche Komplexität festzustellen. Diese Komplexität geht weiter in der rechtlichen Würdigung. Insbesondere die im konkreten Fall oft durchzuführende lizenzrechtliche Einschätzung stellt für Staatsanwaltschaften und Gerichte eine sehr große

Herausforderung dar. Nicht zuletzt deshalb ist die Nebenklage der Rechteinhaber in der Praxis bei Staatsanwälten und Richtern gern gesehen.

Wird dem in seinem Recht Verletzten diese Möglichkeit nun entzogen, wird mit dem Gesetz genau das Gegenteil dessen erreicht, was uns sein Titel verspricht. Seine Position wird geschwächt und nicht gestärkt. Es ist für die Rechteinhaber nicht nachvollziehbar, dass die rein dogmatische Betrachtung der Nebenklage nun dazu führen soll, dass ein wesentliches Element bei der Bekämpfung von schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch die Hintertür des Prozessrechts beseitigt werden soll und damit die Stellung der Rechteinhaber entschieden geschwächt wird.

Bei dieser Gelegenheit sei auch noch einmal darauf hingewiesen, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht unser deutsches und europäisches Urheberrecht prägt. Auch das im Bereich des Patentrechts bekannte Erfinderpersönlichkeitsrecht darf nicht unter den Tisch fallen. Beides hatte auch der Deutsche Anwaltverein jüngst in seiner Stellungnahme noch einmal hervorgehoben. In diesem Anwendungsbereich spielt die Verletzung von höchstpersönlichen Rechtsgütern insofern entgegen der Gesetzesbegründung sehr wohl eine Rolle.

Kurzum: Ich halte die Streichung der Anschlussbefugnis bei der Verletzung gewerblicher Schutzrechte für falsch, sehe mich in dieser Position durch die zahlreichen Äußerungen der letzten Zeit der übrigen Rechteinhaber gestärkt und bitte insofern, die bisherige Regelung beizubehalten. Wir befürchten sonst eine Bagatellisierung der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, die schlicht und ergreifend daher rührt, dass diese in der Praxis angesichts der hohen Komplexität der hier in Rede stehenden Rechtsverletzung nicht mehr zur Anklage gelangt bzw. nicht mehr angemessen sanktioniert wird. Vielen Dank.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Dr. Drücke, vielen Dank. Nächster in der Reihe ist Herr Prof. Dr. Matthias Jahn, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie und Richter am Oberlandesgericht. Sie haben das Wort. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Matthias Jahn: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren. Fünf Minuten sind ein Drittel der fünfzehn Minuten von Andy Warhol, und das war schon wenig. Zudem fällt es mir schwer, den Entwurf eines Zweiten Opferrechtsreformgesetzes nur zu rügen, wie das insbesondere Herr Böttcher getan hat. Dabei steckt der Teufel nicht nur, aber auch im Detail, sondern im großen Ganzen – sprich: der Gesamtkonzeption – dieses Reformgesetzes, zumal im Zusammenspiel mit den heute hier in diesem Raum verhandelten Gegenständen U-Haftgesetz und gesetzliche Regelungen der Absprachen im Strafverfahren. Ich beschränke mich auf fünf Punkte, einen allgemeinen und vier besondere.

Zunächst zum Unstreitigen. Es kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass das gesetzgeberische Ziel einer stetigen Verbesserung des Schutzes von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren grundsätzlich Zustimmung verdient. Es geht nicht um das Ob, sondern um das Wie einer Reform mit einem Zweiten Opferrechtsreformgesetz. Hier beginnen die Zielkonflikte, die der Gesetzgeber bei zu einseitiger Betonung der Verletztenrechte hineinzieht. Im kriminalpolitischen Diskurs der letzten drei Jahrzehnte ist dabei der Beschuldigte durch den durchaus schillernden Begriff „Opferschutz“ in die Defensive geraten. Bei der Auflösung des Zielkonflikts zwischen Verletzten- und Beschuldigteninteressen ist zudem zu berücksichtigen, dass erst im Verlauf des Verfahrens feststeht, ob es überhaupt eine Straftat und damit ein Opfer gibt. Das ist die zwingende Konsequenz aus dem rechtsstaatlichen Basisprinzip der Unschuldsvermutung. Ein automatisches Überwiegen von Opferbelangen gegenüber den Rechten des Beschuldigten ist in der Normenwelt der Strafprozessordnung nicht begründbar. So wichtig also das Anliegen ist, Verletzte von Straftaten bei der Aufarbeitung des Erlebten in materieller und seelischer Hinsicht zu unterstützen und sie im Falle ihrer Heranziehung als Zeugen im Verfahren vor erneuter Traumatisierung zu schützen, so wenig darf die Berücksichtigung dieser Interessen in einem Ausmaß zu Lasten der Rechtsstellung des Beschuldigten gehen, dass die Waffengleichheit im Strafverfahren Schaden nimmt. Auf dieses Prinzip ist der Gesetzgeber auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet. In der Konsequenz darf er seinen Regelungen deshalb keine Asymmetrie zu Lasten der Beschuldigtenrechte geben und die prozessuale Machtbalance ganz einseitig zu Gunsten der Rechtsposition des Verletzten

verschieben. Es erscheint daher angesichts der Vielzahl der seit 1986 erfolgten Änderungen zumindest diskutabel, ob nicht unter Fairnessaspekten bereits eine verfassungsrechtlich bedenkliche Schiefelage zu besorgen ist. Es darf in diesem Kontext insbesondere nicht übersehen werden, dass die beiden strafprozessualen Gesetzesmodule Opferschutz einerseits, Partizipationsrechte des Beschuldigten andererseits noch in der 15. Legislaturperiode eine im StPO-Diskussionsentwurf aus dem Jahr 2004 zusammenlaufende, gemeinsame Geschichte hatten. Wenn also über diesen Diskussionsentwurf vom Herrn Vorsitzenden im Münchener Anwaltshandbuch „Strafverteidigung“ gesagt worden ist: „Die geplante Ausweitung von Verteidigerrechten im Ermittlungsverfahren muss notwendigerweise mit einer Stärkung der Opferrechte einhergehen.“, so muss dieser Satz auch in umgekehrter Richtung gelten. Der Gesetzgeber ist daher im Sinne einer praktisch konkordanten Zuordnung von Mitwirkungsansprüchen der Verfahrensbeteiligten aufgerufen, im Zusammenhang mit der Behandlung des Zweiten Opferrechtsreformgesetzes die Ungleichheit der Befugnisse von Verletzten und Beschuldigten insbesondere im vorbereitenden Verfahren zu beseitigen. Mit der heute von diesem Ausschuss beschlossenen frühzeitigen Pflichtverteidigerbestellung ab dem Vollzug der Untersuchungshaft ist ein erster, wenn auch meines Erachtens noch zu zögerlicher Schritt in die richtige Richtung getan. Doch ist noch mehr zu tun. Ich komme daher zu meinen vier besonderen Punkten.

Erstens: Die Verfahrensrolle der Polizei darf nicht falsch justiert werden. Das heißt, die vom Bundesrat geforderte Erstreckung einer Erscheinungspflicht auf die polizeiliche Vernehmung ist mit der Verfahrensrolle der Ermittlungspersonen im Strafverfahren unvereinbar. Weiterhin dürfen über die Beiordnung eines Zeugenbeistandes, aber auch über seinen Ausschluss von der Vernehmung allein Gericht und Staatsanwaltschaft entscheiden, nicht aber der polizeiliche Vernehmungsbeamte.

Zweitens: Die Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr ist abzulehnen, sowohl aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken als auch in Bezug auf die konkret gewählte Formulierung.

Drittens: Sämtliche geplanten Änderungen im Recht der Strafverteidigung sind tatsächlich zu rühmen. Auf sie kann im weiteren Verfahren aus Gründen der Waffengleichheit nicht verzichtet werden.

Viertens und letztens: Die Erweiterung der Möglichkeit zum Nebenklageanschluss in § 395 Abs. 3 StPO-E ist entschieden abzulehnen. Als ihre theoretische Basis käme wohl nur ein Recht des Verletzten auf Teilnahme an der Bestrafung des Beschuldigten in Betracht. Das entspricht nicht der Konzeption der Strafprozessordnung des Jahres 1877. Der Begriff „insbesondere“ in § 395 Abs. 3 StPO-E ist daher im Einklang mit der Stellungnahme des Bundesrates zu streichen. Dieser Punkt scheint mir auch für die Praxis besonders bedeutsam zu sein. Im Ganzen also keine fünfzehn Minuten Ruhm, aber fünfeinhalb Minuten Licht und Schatten. Vielen Dank.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Professor Jahn, vielen Dank. Es kommt als nächster Herr Dr. Helmut Pollähne, Rechtsanwalt, Bremen.

SV PD Dr. Helmut Pollähne: Schönen Dank. Wenn ich hinsichtlich der Angaben zur Person ergänzen darf: Privatdozent am Institut für Kriminalpolitik der Universität Bremen. Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, zunächst einmal muss ich mich dafür entschuldigen, dass ich es nicht geschafft habe, rechtzeitig eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen, das werde ich innerhalb weniger Tage nachholen. Ich will mich in meinen Anmerkungen auf zwei grundsätzliche Anmerkungen und drei Details beschränken, die insgesamt gut an meine Vorredner anknüpfen.

Vor dem Hintergrund der Geschichte der Opferschutzgesetzgebung der letzten gut 20 Jahre muss man zur Kenntnis nehmen, dass mit einer Stärkung von Opferrechten eine Schwächung von Beschuldigtenrechten einhergeht. Das liegt im komplizierten, sensiblen System des Strafverfahrens insgesamt angelegt. Dies scheint zum Teil gewollt, zum Teil in Kauf genommen. Zum Teil in der unbegründeten Hoffnung, dazu werde es nicht kommen. Wie dem auch sei, für die vorliegenden Entwürfe gilt entsprechendes, von einigen Details abgesehen. Das Mindeste wäre, und das

schließt unmittelbar an die Bemerkungen meines Vorredners an, eine Kompensation auf Seiten des Beschuldigten zur Wahrung der Waffengleichheit gewesen. Mir scheint aber, dass das Problem in dem Entwurf noch nicht einmal gesehen wurde. Wer wollte schon eine Verbesserung von Opferschutz und Opferrechten ablehnen? Aber die Terminologie ist irreführend. Ich will dies nochmals anmerken, weil es mir so wichtig ist, obwohl es gerade schon zur Sprache gekommen ist. So, wie der Strafprozess primär dem Ziel dient aufzuklären, ob der Beschuldigte, später der Angeklagte, die ihm zur Last gelegten Taten tatsächlich begangen hat, ob es sich überhaupt um Straftaten handelt und gegebenenfalls welche, so dient der Strafprozess eben auch zugleich dem Ziel aufzuklären, ob es, wenn wir einmal von den sogenannten opferlosen Delikten absehen, überhaupt ein Opfer gab, jedenfalls im strafrechtlichen Sinne, und ob dieses Opfer gegebenenfalls dem Beschuldigten bzw. Angeklagten zuzuschreiben ist. Von einer Stärkung des Opferschutzes oder der Opferrechte zu sprechen, impliziert immer schon, dass Tat und Täter feststehen würden. Aber vor einer rechtskräftigen Aburteilung gibt es weder im Verfahren noch vor Gericht eine Verteilung von Täter- und Opferrollen. Das darf nicht in Vergessenheit geraten. Vor Gericht gibt es Angeklagte und Ankläger – sei es als Staatsanwaltschaft oder als Privatkläger. Neben der Staatsanwaltschaft gibt es gegebenenfalls Nebenkläger. Im Übrigen gibt es Zeugen, Sachverständige, Medien und Öffentlichkeit. Aber so, wie auf der Anklagebank kein Täter sitzt, sondern eben ein Angeklagter, für den bis zur Rechtskraft seiner etwaigen Verurteilung die Unschuldsvermutung streitet, so sitzen weder auf dem Zeugenstuhl noch am Tisch der Nebenklage Opfer, sondern Personen, die behaupten bzw. geltend machen, durch eine Straftat des Angeklagten verletzt worden zu sein. Wer diese Grundlagen aus dem Blick verliert oder verschleiert, und sei es nur terminologisch, trägt dazu bei, liberale Errungenschaften der Aufklärung im Strafprozessrecht aufs Spiel zu setzen. Das ist leider auch in den vorliegenden Entwürfen der Fall. Es führt übrigens auch dazu, und das ist letztlich ein kontraproduktives Ziel, das Gewicht der Zeugenaussagen der gegebenenfalls verletzten Opfer zu schwächen, denn sie geraten mehr und mehr in die Rolle eines Interessenvertreters in eigener Sache mit anwaltlichem Beistand und geraten aus der neutralen Position des Zeugen hinaus, so dass ihre Aussagen gewissermaßen auch entwertet werden. Es ist auch bezeichnend, denke ich, dass allein im Vorblatt und im allgemeinen Teil der Begründung zu dem Regierungsentwurf das Opfer 66 Mal Erwähnung findet, der

Verletzte 19 Mal, der Beschuldigte hingegen nur vier Mal. Soweit diese allgemeinen Vorbemerkungen.

Dass Gesetzesänderungen eigentlich auf empirisch belastbaren Feststellungen über Defizite der bisherigen Regelungen und der Überzeugung beruhen, dass die Defizite tatsächlich durch gesetzliche Änderungen oder Neuregelungen ausgeglichen werden können, sollte eigentlich selbstverständlich sein. Wenn dieser Nachweis nicht geführt wird, und das scheint mir auch im vorliegenden Fall so zu sein, dann können die Änderungen letztlich nur politisch motiviert sein. Darauf wird auch ziemlich explizit Bezug genommen, wenn „die Interessen von Opfern und Zeugen im Strafverfahren noch stärker berücksichtigt werden sollen“. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Rechtspositionen des Verletzten oder des Zeugen weiter gestärkt werden, womit man berechtigten Forderungen von Opferschutzverbänden nachkomme. Insofern drängt es sich auf, eine politische Stellungnahme dagegenzuhalten. Das wäre sicherlich Aufgabe des Parlaments und der hier vertretenen Parlamentarier. Das macht es problematisch, rein fachlich dazu Stellung zu nehmen.

Zu einigen Details: Einiges ist auch schon zur Sprache gekommen, deswegen will ich das nicht wiederholen. Nur schlagwortartig: In der Tat halte ich auch eine Regelung zum Ausschluss des Zeugenbeistands, die deutlich über die Regelungen der §§ 138a ff. StPO hinausgeht, für problematisch. Warum es überhaupt berechtigt sein soll, Anwälte als Zeugenbeistand über den dort vorgesehenen Katalog zum Ausschluss des Pflichtverteidigers hinaus auszuschließen, habe ich nicht verstanden. Das gilt auch für die Frage, wieso das nicht anfechtbar sein soll. Andererseits – das ist ein erstes Beispiel zu dem Problem Waffengleichheit –, wenn ich es richtig verstanden habe, was bei den komplizierter werdenden Regelungen nicht immer einfach ist, soll die Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Beiordnung eines Zeugenbeistandes anfechtbar sein, nicht hingegen, wie bisher nach geltendem Recht die Entscheidung über die frühzeitige Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Vorverfahren. Dies ist ein erster Beleg für diese weiteren Eingriffe in die Waffengleichheit.

Auch die Forderung des Bundesrates, Zeugen zum Erscheinen vor der Polizei zu verpflichten, halte ich für strikt ablehnenswert. Ich würde vielmehr fordern, dass die

Polizei mehr noch als bisher verpflichtet wird, in ihren Vorladungen zur Zeugenvernehmung ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Zeugen nicht verpflichtet sind, vor der Polizei zu erscheinen und einer solchen Vorladung nachzukommen. Das wird nämlich oft missverstanden.

Zur Anonymisierung ist das Nötige bereits gesagt worden, insofern teile ich die Kritik des Bundesrates. Ich habe die Kritik des Deutschen Richterbundes, mit der doppelten Aktenführung und der Unkenntlichmachung in den Hauptakten seien diverse Folgeprobleme verbunden, ohnehin nie verstanden.

Zum Katalog der nebenklagefähigen Delikte in § 395 StPO-E: Der Katalog soll sowohl eingeschränkt als auch ausgeweitet werden. Wenn ich es richtig sehe, wäre es unter dem Strich aber eine deutliche Ausweitung. Das ist im Allgemeinen abzulehnen, aber auch im Detail. Auch hier kann ich mich ein Stück weit auf die Einwände des Bundesrates beziehen, warum hier nach wie vor die Beleidigungsdelikte drin sind oder die einfachen Körperverletzungen in § 395 Abs. 1 StPO-E. Die könnte man in der Tat, wenn überhaupt, in der Klausulierung des Absatzes 3 unterbringen. Die Generalklausel, die vorgesehen ist – da schließe ich auch an die Anmerkungen meines Vorredners an –, ist in solcher Weite sozusagen nicht akzeptabel.

Ein Vorletztes: Ob es für einen größeren Kreis von Nebenklägern als bisher einen sogenannten Opferanwalt auf Staatskosten geben soll, ist letztlich eine politische Entscheidung, auch in finanzieller Hinsicht. Das hat der Bundesrat ja auch kritisiert. Aber auch hier ist abermals an das gefährdete Prinzip der Waffengleichheit als Ausdruck des überragenden Fair trial-Grundsatzes zu erinnern. Durch eine Klarstellung in § 140 Abs. 2 StPO-E muss gewährleistet sein, dass dem Beschuldigten bzw. Angeklagten immer dann ein Verteidiger zur Seite steht, wenn ihm eine anwaltlich vertretene Nebenklage gegenübersteht. Alles andere würde seine im gegenwärtigen Strafprozessmodell ohnehin schwache Position in rechtsstaatlich bedenklicher Weise weiter schwächen. Auch das kann Mehrkosten verursachen. Aber wer A sagt, muss auch B sagen oder sich vorhalten lassen, aus politischen Motiven die Stellung des Beschuldigten beeinträchtigen zu wollen.

Ein letzter Punkt: Stichwort „Haftgrund der Wiederholungsgefahr“, den ich beim Durchlesen auch glatt überlesen habe, weil er ein bisschen aus dem System herausfällt. Die Ausweitung der ohnehin umstrittenen Präventivhaft in § 112a StPO-E kommt so harmlos daher, als ginge es nur darum, eine vermeintliche Mindermeinung zum Schweigen zu bringen. Dass es sich bei der Frage, ob bei den wiederholt begangenen, schwerwiegend beeinträchtigenden Straftaten rechtskräftig abgeurteilte Taten zu berücksichtigen sind, um eine Mindermeinung handelt, behauptet Herr Hilger im Löwe/Rosenberg. Die anderen Kommentatoren würden das wahrscheinlich anders sehen, Meyer-Goßner oder auch Herr Lemke in einer Neuauflage des Heidelberger Kommentars. Wenn es tatsächlich eine Mindermeinung wäre, bräuchte man das Gesetz an der Stelle ja auch gar nicht zu ändern. Auch hier scheint mir aus politischen Gründen eine Ausweitung der Präventivhaft beabsichtigt, was ich rechtsstaatlich unerträglich finde, da der Haftgrund ohnehin schon bedenklich genug ist. Schönen Dank für die Aufmerksamkeit.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Dr. Pollähne, vielen Dank. Als nächster Herr Christian Schmidt-Sommerfeld, Präsident des Landgerichts München II.

SV Christian Schmidt-Sommerfeld: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank. Ich will eingangs sagen, dass ich mich ausschließlich darauf beschränke, ein paar Ausführungen zu Problemen darzustellen, die die Praxis mit diesem Gesetzentwurf haben wird. Im Grundsatz ist er sehr zu begrüßen; das ist gar keine Frage. Ich selber habe schon Anfang der 90er Jahre für Polizeibeamte Seminare abgehalten zum Thema „Zeugenschutz“. Die werden durch einen solchen Gesetzentwurf sicher abgerundet, aber ich muss davor warnen, das Rad irgendwann zu überdrehen. Wir haben schon eine ganze Anzahl von Regelungen, und ich denke, wir müssen uns sehr gut überlegen, welche Fälle künftig eigentlich von einem solchen Opferschutzreformgesetz noch aufgegriffen werden sollen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die künftige Behandlung des vorbereitenden Verfahrens wie auch der Hauptverhandlung mit den vorgesehenen Regelungen für die Praxis deutlich aufwendiger werden wird. Ich greife ein paar Punkte heraus. Die Zeugenvernehmung mit einem Beistand dauert selbstverständlich länger, das ist jedem einsichtig. Ein Beistand muss bestellt werden, er muss eventuell

ausgeschlossen werden, das führt zu Diskussionen. Es kommt ein Prozesskostenhilfeantrag, über den entschieden werden muss, es ist Akteneinsicht zu gewähren. Dann denke ich schließlich an die schon angesprochene Regelung. Es sind unter Umständen ganze Akten zu bereinigen. Das mag sich jeder einmal vorstellen, wie das in großen Verfahren der organisierten Kriminalität aussieht, wenn plötzlich in der Hauptverhandlung das Gespräch darauf kommt, dass Zeugen vorbringen, gefährdet zu sein und keine weiteren Angaben zu ihrer Identität machen wollen. Dann wird jemand beauftragt, Leitz-ordnerweise Akten wieder zu schwärzen, von den dogmatischen Fragen Aktenklarheit und Aktenwahrheit ganz abgesehen. Also ich denke, um die Arbeitsflut zu bewältigen, die mit dem Gesetz letztendlich auf die Praktiker zukommen wird, ist es erforderlich, dass diese Regelung auf einige herausgehobene Fälle beschränkt bleibt.

Ich will noch ein paar Punkte herausgreifen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in § 68 Abs. 2 StPO-E, der die Nichtangabe der Wohnung und der Identität regelt, das bisherige Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt werden soll, also das Ermessen auf Null reduziert wird. Denn in Absatz 3 mit der höheren Gefährdung soll das Wort „kann“ offenbar bestehen bleiben. Ganz abgesehen davon scheint es mir etwas zu weit zu gehen, schon bei jeglichem nicht näher qualifizierten „Anlass“ darüber entscheiden zu müssen, ob die Wohnung und die Identität angegeben werden müssen. Ich bin der Meinung, dass dieser „Anlass“ ein begründeter, ein erheblich konkreter oder wie auch immer qualifizierter sein müsste, um hier entsprechende Anträge nicht ausufern zu lassen. Auf das Problem der Aktenbereinigung habe ich schon kurz hingewiesen.

§ 68b StPO-E regelt die Bestellung eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand. Hier entsteht durch die Neufassung des § 138 StPO-E die besondere Problematik, dass auch jede andere Person als Beistand mitgebracht werden kann und dann eventuell darüber zu entscheiden ist – und zwar durch einen richterlichen Beschluss –, ob dieser Beistand zugelassen wird. Es widerspricht sich meines Erachtens, wenn einerseits von einem erschienenen Beistand gesprochen wird, andererseits aber, wenn der Beistand kein Rechtsanwalt ist, überhaupt erst ein richterlicher Beschluss im Zusammenhang mit einer polizeilichen Einvernahme erwirkt werden muss. Außerdem stelle ich fest, dass diese Regelung, im Grundsatz jedenfalls, für

sämtliche Ermittlungsverfahren gelten soll, keineswegs nur für solche, in denen der Opferschutz im Vordergrund steht. Zu was das letztendlich führen kann, wenn Zeugen grundsätzlich einen Beistand, auch einen nichtanwaltlichen, mitbringen, und welche Diskussionen über die Fragen entstehen können, ob der Beistand zuzulassen ist oder nicht, das mag sich jeder selber vorstellen.

Zum Thema Ausschluss durch Polizeibeamte ist schon das Nötige bemerkt worden. Aus der Sicht eines Staatsanwaltes, der ich Jahrzehnte gewesen bin, kann ich diese Regelung in der Form nicht begrüßen. Das wäre meines Wissens auch das erste Mal, dass derart einschneidende Maßnahmen durch einen vernehmenden Polizeibeamten erfolgen. Meines Erachtens müsste das hier umgekehrt werden. Der Polizeibeamte müsste also im entscheidenden Moment die Sache dem Staatsanwalt oder dem Richter vorlegen, der dann die nötigen Entscheidungen trifft. Ganz abgesehen davon hat natürlich der Staatsanwalt, aber nicht der Polizeibeamte die nötige forensische Erfahrung, zu beurteilen, ob die Entscheidung dann hält und ob sie in der Hauptverhandlung Bestand hat.

Ein kurzes Wort noch zu § 395 StPO-E: Die Beleidigungsdelikte sind schon angesprochen worden. Hier ist meines Erachtens, was die Quantität anbelangt, natürlich zu sehen, dass der Anzeigeersteller möglicherweise schon im Vorverfahren im Zusammenhang mit seinem Strafantrag gleichzeitig einen Prozesskostenhilfeantrag stellt. Er kann dann natürlich schon bei der Vernehmung mit einem Beistand erscheinen und nicht erst zum Zeitpunkt der Anklageerhebung. Das sind sicher nicht sehr wenige Fälle. Dies kann dazu führen, dass schon im Ermittlungsverfahren die Diskussionen beginnen und hier sozusagen Vor- und Nebenkriegsschauplätze eröffnet werden, wenn in diesem Zusammenhang schon die ersten Streitigkeiten geführt werden. Ähnlich ist es dann auch mit Absatz 3, mit dieser Generalklausel und den sich anschließenden unscharfen Formulierungen, in welchem Umfang hier eine Nebenklage zuzulassen ist. Ich glaube auch, dass eine gewisse Verschiebung in den Gewichten zwischen der Stellung des Zeugen und des Angeklagten, jedenfalls in dieser weiten und wenig eingeschränkten Form, ein Problem für die Praxis darstellen wird. Vielen Dank.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Schmidt-Sommerfeld, vielen Dank. Der letzte in der Runde ist Herr Prof. Dr. Schöch, Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug. Bitte schön, Sie haben das Wort!

SV Prof. Dr. Heinz Schöch: Meine Stellungnahme stimmt in wesentlichen Punkten mit der von Herrn Dölling überein, insbesondere bezüglich der Nebenklagebefugnisse und bezüglich des Opferanwalts. Deshalb sage ich dazu jetzt nichts, bin aber bereit, in der Diskussion auch dazu zu antworten.

Hervorheben möchte ich zunächst, dass sich die vorgeschlagenen Verbesserungen der Verletzten- und Zeugenrechte nicht – wie oft befürchtet oder hier auch von Herrn Professor Jahn und Herrn Dr. Pollähne artikuliert – zu Lasten der legitimen Verteidigungsbefugnisse des Beschuldigten auswirken. Keiner der Vorschläge ändert etwas daran, dass der Beschuldigte sich weiterhin mit den ihm vom Prozessrecht zur Verfügung gestellten Mitteln verteidigen darf. Rein faktische Veränderungen der früheren Situation, auf die Sie offenbar abstellen, die teilweise durch unzureichende Berücksichtigung von Verletzteninteressen gekennzeichnet war, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Es gibt kein Recht des Beschuldigten, einem hilflosen, uninformierten und verängstigten Verletzten gegenüber zu treten, der sich nicht in angemessener Form artikulieren kann. Die Nebenklage hat bereits durch die Abschaffung des Strafrechtmittels sowohl bei der Berufung als auch bei der Revision im Opferschutzgesetz 1986 einen Funktionswandel erfahren und ist heute als Abwehr- und Schutzinstrument für Opfer schwerer Gewalttaten und für missbrauchte Kinder unverzichtbar. Dasselbe gilt für die daraus abgeleiteten Verletztenbeistandsbefugnisse im Ermittlungsverfahren. Im Gegensatz zu Herrn Kollegen Professor Jahn sehe ich in der vorsichtigen Ausweitung der Nebenklagebefugnisse und des kostenlosen Opferanwalts auch keinen Paradigmenwechsel und auch keine Anerkennung besonderer Bestrafungsinteressen des Verletzten, sondern die längst überfällige Aufwertung des Opfers vom Objekt zu einem mitbeteiligten Subjekt des Verfahrens, wie dies auch dem EU-Rahmenbeschluss von 2001 zu Grunde liegt.

Wenn oft von den Belastungen der Justiz gesprochen wird, die durch die Verletztenbefugnisse verursacht werden, dann wird die quantitative Bedeutung der Nebenklage im Deutschen Strafprozess oft überschätzt. 2007 gab es bei insgesamt über 711.000 Hauptverhandlungen nur 14.568 Nebenklagen. Das sind, einschließlich der Berufungsverfahren, 2,04 %. Bei Amtsgerichten ist der Anteil naturgemäß noch geringer, bei Landgerichten natürlich etwas höher. Einzelne Zahlen zu den verschiedenen Verfahrenstypen finden Sie in meiner schriftlichen Stellungnahme.

Hinsichtlich der sonstigen Verletztenbefugnisse sollte beim Akteneinsichtsrecht in § 406e StPO-E geregelt werden, dass zumindest der qualifizierte Verletztenbeistand – wie schon bisher der Verteidiger nach § 147 Abs. 3 StPO – bezüglich der Beschuldigtenvernehmung das Recht erhält, im Ermittlungsverfahren uneingeschränkt Einsicht in die Vernehmungsniederschriften des nebenklageberechtigten Verletzten zu nehmen. Außerdem sollte bei den Hinweispflichten für Opferhilfeeinrichtungen in § 406h Abs. 1 Nr. 5 StPO-E, die im Prinzip alle zu begrüßen sind, der beispielhafte Zusatz „etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung“ unbedingt gestrichen werden, also nur dieser Zusatz. Er verengt das Blickfeld unnötig. Die sehr spezielle Form der psychosozialen Prozessbegleitung existiert in Deutschland nur an wenigen Orten. Sie würde im Übrigen auch erhebliche Kosten verursachen.

§ 68 StPO-E erfasst die Problematik des gefährdeten und bedrohten Zeugen besser als bisher. Jedoch fehlt nach wie vor eine praktikable Lösung für die Vielzahl von bedrohten oder eingeschüchternen Zeugen, die verhindern wollen, dass ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Anschrift und Arbeitsplatz, von jedem Akteneinsichtsberechtigten weitergegeben werden können oder gar in der Justizvollzugsanstalt kursieren. Die nachträgliche Unkenntlichmachung halte ich auch für unpraktikabel, aber ich schlage deshalb in Übereinstimmung mit dem 62. Deutschen Juristentag, der dies im Jahre 1998 mit großer Mehrheit beschlossen hat, vor, dass auf Verlangen des Zeugen bei seiner ersten Vernehmung die personenbezogenen Daten mit Ausnahme des Namens und Geburtsdatums in einem Datenschutzheft festgehalten werden und dann getrennt zu verwahren sind – ähnlich wie im Zentralregister der Zentralregisterauszug des Beschuldigten. Das ist kein zusätzlicher organisatorischer Aufwand. Dies darf an Verteidiger und andere

Akteneinsichtsberechtigte in der Regel nicht oder nur dann ausgehändigt werden, wenn ein überwiegendes Interesse ausdrücklich dargetan und begründet wird. Das hätte dann auch Konsequenzen für die Abfassung der Anklageschrift und des Strafbefehls, was der Bundesrat ja auch moniert.

Wie Herr Böttcher halte ich die Verabschiedung des Gesetzes in dieser Legislaturperiode für wichtiger als die eine oder andere Perfektionierung. Vielen Dank.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Meine Herren, Herr Professor Schöch, Ihnen allen ein recht herzliches Dankeschön.

Wir kommen jetzt in die Fragerunde. Wortmeldungen liegen bereits vor. Herr Kollege Dr. Miersch, bitte.

Dr. Matthias Miersch (SPD): Ich habe zunächst nur eine Frage an Herrn Arenhövel und an Herrn Professor Jahn. Es geht um die Stellungnahme, die Kollege Dr. Deckers hinsichtlich der obligatorischen Zeugenaufzeichnungen bzw. Aussageaufzeichnungen abgegeben hat. Wie beurteilen Sie den Vorschlag, § 58a StPO-E in diese Richtung zu verändern?

Jörg van Essen (FDP): Ich bin Professor Schöch dankbar, dass er auf die Realität hingewiesen hat. Ich bin ganz überrascht. In den ganzen Jahren, in denen die Rechte der Opfer nur eine kleine Rolle gespielt haben, hat niemand von Waffengleichheit gesprochen. Wer aus der Justiz kommt, der weiß, dass die Opfer in aller Regel die Schwächsten sind. Aber auf Grund unserer Tätigkeit sind wir Täterzentriert. Die Verteidiger werden sogar dafür bezahlt, dass sie Täterzentriert sind. Wenn jetzt zum ersten Mal versucht wird, zu einer stärkeren Berücksichtigung der Rechte der Opfer zu kommen, dann ist das etwas, was ich persönlich als erheblichen Nachholbedarf empfinde. Ich bin deshalb dankbar, dass die Diskussion so stattfindet. Trotzdem ist der Hinweis, dass wir dabei auch die Rechte der Angeklagten zu wahren haben, natürlich richtig. Aber ich kann offengestanden nicht nachvollziehen, dass jetzt die starke Berücksichtigung von Opferrechten wirklich ein so großes Problem sein soll.

Ich habe eine Frage zu dem Vorschlag, den Herr Dr. Pollähne gemacht hat, nämlich zur notwendigen Beiordnung eines Pflichtverteidigers für den Fall, dass der Nebenkläger anwaltlich vertreten ist. Dazu hätte ich gerne eine Stellungnahme von Herrn Arenhövel und Herrn Schmidt-Sommerfeld als Kollegen aus der Justiz.

Ich würde gerne Herrn Professor Schöch mit der zweiten Frage befassen, nämlich mit einem Vorschlag des Bundesrates. Der hat ja vorgeschlagen, dass wir über die bisherige Regelung für den Notstaatsanwalt hinaus eine allgemeine Zuständigkeitsregel der Staatsanwaltschaft schaffen für den Fall, dass sie mit einem bestimmten Vorgang befasst ist. Wenn man diesen Vorschlag so liest, kann man dem ja eigentlich nur zustimmen, weil er vernünftig erscheint. Er hat aber ganz erhebliche Bedeutung für das derzeit diskutierte Problem der Strafverfolgung von Bundeswehrsoldaten wegen im Auslandseinsatz möglicherweise begangener Straftaten, insbesondere festgemacht an dem Vorgang Ende August letzten Jahres, als ein Soldat Personen erschossen hat, die trotz mehrerer Stoppzeichen mit dem Auto weiter auf einen Kontrollpunkt zugefahren sind. Wir haben gerade vorgestern lesen müssen, dass das Verhalten von Soldaten, die sich in Afghanistan über 18 Stunden gegen einen Angriff verteidigen mussten, offensichtlich auch staatsanwaltschaftlich geprüft werden soll. Möglicherweise verlangt ja die Staatsanwaltschaft dann, dass das turbulente Geschehen in Afghanistan 18 Stunden lang auf einem Truppenübungsplatz der Bundeswehr nachgestellt wird, wie das jetzt bei dem Vorgang an einem Checkpoint ja auch verlangt worden ist. Haben Sie das Gefühl, dass das tatsächlich eine sachgerechte Lösung dieses wirklich wichtigen Problems ist?

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Professor Jahn und Herrn Dr. Pollähne. Es geht um die Ausweitung oder Ergänzung des § 112a StPO, der ja schon jetzt – ich sage einmal – subsidiär zu § 112 StPO ist. Den Haftgrund des § 112 StPO brauchen wir eben in jedem Fall wegen des dringenden Tatverdachts. Wenn ein Haftgrund nach § 112 StPO nicht vorliegt, dann eben möglicherweise der Haftgrund der Wiederholungsgefahr. Sehen Sie durch die Ausweitung auf Taten, die bereits rechtskräftig abgeurteilt sind, möglicherweise auch eine Kollision mit Art. 103 Abs. 3 GG, der es verbietet, mehrfach für die gleiche Tat

bestraft zu werden? Könnte die Untersuchungshaft dann praktisch als Präventivhaft wirken?

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nur eine ganz kurze Vorbemerkung, Herr Professor Schöch. Sie haben von 2 % aller Fälle gesprochen, in denen ein Nebenkläger tätig ist. Da schoss es mir so durch den Kopf, dass jeder seine Statistik so hinfälscht, wie er sie haben will. Dass die Zahlen stimmen, ist zwar völlig klar. Aber wenn man die Arbeitsstunden nimmt, die die Justiz für die Bearbeitung von 100 % der Fälle aufwendet und vor diesem Hintergrund die Frage stellt, wie viele Arbeitsstunden auf die Fälle mit Nebenklägern entfallen, dann würde sich eventuell ein etwas realistischeres Bild ergeben. Das ist doch völlig klar. So eine Betrachtung der Verfahren mit Nebenklägern, die lang, schwer und intensiv sind, würde wohl ein ganz anderes Bild ergeben.

Meine erste Frage geht an Sie und auch an Herrn Professor Jahn. Mir geht es um diese Balance, die Sie beide angesprochen haben. Herr Professor Schöch, Sie haben gesagt, Sie sähen schon deswegen kein Problem, weil keine Rechte von Beschuldigten abgeschnitten werden. Ich wollte Sie und auch Herrn Professor Jahn fragen, ob man das wirklich so mechanisch sehen kann, dass man sagt, in diesem komplexen Gesamtkonstrukt Strafprozess gäbe es nur dann eine Verschiebung der Balance, wenn in dem Gesetz auch drinstünde, wir schneiden noch ein paar Rechte der Beschuldigten ab. Kann es nicht auch sein, dass sich die Gewichte schon allein auf Grund der Tatsache zu Lasten der Handlungsmöglichkeiten des Beschuldigten verschieben, dass bestimmte Zeugen – Opferzeugen – eine aktivere, den Prozess mitgestaltende Rolle bekommen – wogegen ich nichts habe? Hierzu schließt sich dann die Frage an, ob es nicht doch notwendig wäre, dass wir, wenn wir die Opferrechte stärken, auch darüber nachdenken, in bestimmten Teilbereichen den Beschuldigten oder Angeklagten in eine etwas aktivere Situation hineinzusetzen, weil er ja zum Teil auch Objekt und nicht Subjekt des Verfahrens ist. Das haben wir auch noch nicht ganz erreicht.

Meine zweite Frage geht an Sie, Herr Dr. Deckers, und betrifft § 112a StPO-E. Ich mag mich jetzt gar nicht darüber streiten, ob der ein Fremdkörper in der StPO ist. Das ist eine so grundsätzliche Debatte – lassen wir die einmal. Aber die

Bundesregierung oder die Koalition schlägt jetzt vor, bei der Beurteilung auch Taten einzubeziehen, „die Gegenstand anderer auch rechtskräftig abgeschlossener Verfahren sind“. Was sind eigentlich in diesem Zusammenhang rechtskräftig abgeschlossene Verfahren? Auch Freisprüche? Soll auch der Sachverhalt, der zu einem Freispruch führte, dann in einem anderen Verfahren ein Begründungselement für eine U-Haftfrage nach § 112a StPO-E sein? Das kann doch gar nicht sein. Bitte nehmen Sie dazu noch Stellung.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Jetzt haben wir die Fragerunde abgeschlossen. Erlauben Sie mir eine Frage an Herrn Dr. Drücke. Urheberrechtliche Vorschriften sollen nach diesem Gesetzentwurf nicht mehr nebenklagefähig sein, aber sie bleiben privatklagefähig. Ist Ihrem Anliegen damit Genüge getan?

Die zweite Frage an Sie: Ich habe, ohne dies weiter geprüft zu haben, im Hinterkopf, dass es bei Urheberrechtsverletzungen außerordentlich schwierig sei, die Verletzungen zivilrechtlich nachzuweisen. Es gibt mittlerweile einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch. Daher noch meine Frage, ob dieser zivilrechtliche Auskunftsanspruch ausreichen würde.

Wir kommen jetzt zur Antwortrunde. Herr Prof. Dr. Schöch auf die Fragen der Kollegen van Essen und Montag.

SV Prof. Dr. Heinz Schöch: Vielen Dank. Herr van Essen, Sie stellen vermutlich auf die Stellungnahme des Bundesrates zu § 143 GVG ab, dessen Brisanz sich in der Tat erst in dem von Ihnen genannten Fall eines Auslandseinsatzes der Bundeswehr erschließt. In Deutschland ist das alles unproblematisch. Nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung des § 143 Abs. 1 Satz 1 GVG-E bestimmt sich die zuständige Staatsanwaltschaft nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts. In Fällen, in denen es hingegen daran fehlt, soll die zuerst mit der Sache befasste Staatsanwaltschaft zuständig sein, und erst wenn sich dann im Fall des Satzes 2 die Zuständigkeit eines Gerichts ergibt, ist das Verfahren an die nach Satz 1 zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, sobald der Verfahrensstand dies zulässt. Das ist wirklich in solchen Fällen praktisch unklar. Da geht dann ein Rennen darum los, wer

die Sache übernimmt – oder besser noch, wer sie los wird – wie wir es jetzt in dem Fall Demjanjuk in München zu unserem Leidwesen erfahren mussten. Das ist überaus unerfreulich, vor allem bei politisch so brisanten Themen. Also hier hat mir der Vorschlag der Bundeswehrführung und auch des Verteidigungsministeriums immer mehr eingeleuchtet.

Zwischenbemerkung: Jörg van Essen (FDP): Ich muss Sie berichtigen, das war ein Vorschlag der FDP-Fraktion. Da ich lange Kommandeur war, habe ich den auch persönlich gemacht.

Das wollte ich gerade noch ergänzen, ich wusste nur nicht, wie die Urheberschaft war. Aber wenn Sie in der Doppelrolle hier tätig gewesen sind, dann gebührt Ihnen die Ehre doppelt. Da hat man, meines Erachtens sachgerecht, eine bundesweit zentrale Kompetenz einer Staatsanwaltschaft vorgeschlagen, wie wir sie vergleichbar auch bei Wirtschaftssachen kennen – und zwar im Hinblick auf das Einsatzführungskommando. Denn sonst hat man bei Gruppentaten – es sind ja oft Gruppentaten – meist vier oder fünf verschiedene Staatsanwaltschaften, die sich darum schlagen müssen, wer der Erste war – und wer die Sache an sich zieht. Also das sind Dinge, die sich im Interesse des Ansehens der Bundeswehr – auch im Ausland – wirklich nur regeln lassen, wenn eine zentrale, kompetente Staatsanwaltschaft zur Verfügung steht. Das wäre, glaube ich, bei diesen Auslandseinsätzen Potsdam. Wo das letztlich ist, ist egal, aber es wäre eine Zentralisierung erforderlich. Es ist ein Randthema hier, aber es ist gut, dass Sie es angesprochen haben.

Das zweite Thema ist natürlich zentraler, Herr Montag, deshalb habe ich es auch in den Mittelpunkt meiner Ausführungen gestellt, weil natürlich nicht bestritten werden kann, dass das faktische Gefüge in einem Gerichtssaal anders aussieht. Aber ich halte es für einen Nachholbedarf, dass man den Verletzten aus seiner verängstigten, eingeschüchterten Rolle herausnimmt. Er soll das Recht erhalten, auch Schuldzuweisungen zurückzuweisen. Damit soll verhindert werden, dass, wenn er nur als Zeugenbeistand da ist, hinterher über ihn hergezogen wird und er sich nicht mehr wehren kann. Das ist die Funktion des Nebenklägers. Das Entscheidende ist, dass der Nebenkläger eben kein Rechtsmittel mehr hat, wenn es ihm um die Strafe

geht. Deshalb ist alles falsch, was hier von Bestrafungsbedürfnissen des Verletzten gesagt wird. Es geht hier nur darum, dass er seine Ehre und seine Persönlichkeit als Subjekt und nicht als Objekt des Verfahrens einbringen kann – und dass er nicht degradiert werden kann von anderen. Insofern bestand erheblicher Nachholbedarf und es ist gegen faktische Veränderungen überhaupt nichts einzuwenden, solange sie keine rechtliche Beschneidung der Verletztenbefugnisse bewirken. Dass ich auch für die Stärkung der Verteidigerrechte bin, wenn dies das Thema ist – das ist heute kein Thema –, das wissen Sie selbst. Ich habe mich im Rahmen der Untersuchungshaftreform sehr engagiert für die Stärkung der Verteidigerrechte von Inhaftierten eingesetzt. Aber bitte alles zu seiner Zeit.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Schmidt-Sommerfeld auf die Frage des Kollegen van Essen.

Ich will mich aus Zeitgründen auf das Problem der Waffengleichheit beschränken. Zumal ich das, was Herr Professor Schöch zum Zuständigkeitsproblem ausgeführt hat, nur unterstreichen kann. Ich sehe dabei allerdings kein so sehr großes Problem. Wir haben das vor einigen Jahren durch eine Absprache der Generalstaatsanwälte in Deutschland relativ gut in den Griff bekommen. Da ist ein Dreiergremium geschaffen worden, das innerhalb weniger Stunden auch die Zuständigkeit klären kann.

Zwischenbemerkung Jörg van Essen (FDP): Wir sind uns inzwischen aber einig, dass das ohne Rechtsgrundlage ist. Ich habe mehrere Jahre dafür kämpfen müssen, bis alle eingesehen haben, dass das ohne Rechtsgrundlage ist und wir eine solche brauchen. Das ist jetzt ein Versuch, eine solche Rechtsgrundlage zu schaffen.

Selbstverständlich.

Zum Thema der Waffengleichheit. Dazu muss man den Ablauf des Verfahrens im Auge behalten. Zunächst habe ich einen Geschädigten in einem Ermittlungsverfahren; dieser will das Ermittlungsverfahren in Gang bekommen. Sehr häufig ist es dann natürlich so, dass der Geschädigte überhaupt nur mit Unterstützung eines Anwalts bereit und in der Lage ist, dieses Verfahren in der nötigen Form in Gang zu bekommen. Alleine daraus jetzt den Schluss zu ziehen,

dass jedes Mal dann, wenn ein Anwalt eine Strafanzeige erstattet hat, dem Beschuldigten auch gleich ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden muss, um hier ein Gleichgewicht herzustellen, ginge wohl etwas weit. Ich denke, alleine die Strafdrohungen, die hier im Raume stehen, werden letztendlich dazu führen, dass selbstverständlich alsbald auch dem Beschuldigten ein entsprechender Verteidiger beigeordnet wird, sofern er sich nicht selbst einen bestellt. Ein echtes Problem sehe ich aus der Praxis hier eigentlich nicht.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Schmidt-Sommerfeld. Der nächste ist Herr Dr. Pollähne auf die Frage des Kollegen Wunderlich.

SV PD Dr. Helmut Pollähne: Ich würde mich zu dem vorherigen Punkt auch gern äußern und zu anderen Haupt- und Nebenkriegschauplätzen. Nur eine ganz kurze Anmerkung zu meinem Vorredner. Da werde ich missverstanden, wenn es so klang, als hätte ich gefordert, dass schon zum Zeitpunkt, zu dem ein Anzeigeerstatter mit Anwalt auftritt, sofort als erstes eine Pflichtverteidigung eingerichtet werden muss. So weitgehend habe ich die Forderung nicht formuliert. Aber gut, das ist vielleicht noch einmal für eine zweite Fragerunde.

Zur Frage nach § 112a StPO-E: Ich sehe das Problem in den Voraussetzungen, die § 112a StPO-E zu Recht gestuft formuliert: Bevor man zur Frage der Wiederholungsgefahr kommt, müssen die formellen Voraussetzungen vorliegen. Erst dann kann man überhaupt in diesen – ich wiederhole es – höchst problematischen Hauptgrund einsteigen. Was § 112a StPO-E Abs. 1 anbelangt – wir reden hier ja von dessen Ziff. 2, „wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat“ usw. –, ist dies eine formelle Voraussetzung bevor man zur Frage der Wiederholungsgefahr kommt. Es geht also um die Frage, ob man schon bei der Feststellung, ob denn überhaupt ein Haftgrund in Betracht kommt, bereits rechtskräftig abgeurteilte Taten berücksichtigen kann. Eine ganz andere Frage wäre es, ob man dann bei der Prüfung der Wiederholungsgefahr auch frühere Taten berücksichtigen darf, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 2 – der vermeintlichen Mindermeinung folgend – bereits ohne Berücksichtigung rechtskräftig abgeschlossener Verfahren vorliegen. Das darf man, das ist ein anderes Thema.

Hier geht es um die Frage, ob man überhaupt in den Anwendungsbereich des § 112a StPO-E durch Bejahung der Voraussetzungen hineinkommt. Das war sehr umstritten. Insofern ceterum censeo: Das gehört eigentlich nicht in die StPO, aber nun haben wir es. Da hat man aber seinerseits gesagt, gewisse Hürden müssen wir errichten, bevor dieser schwerwiegende Haftgrund jenseits der sonstigen Haftgründe greifen kann. Deswegen muss man auch daran festhalten, dass die Hürden hoch genug liegen bleiben, bevor man überhaupt zur Wiederholungsgefahr kommt. In diesem Zusammenhang würde ich es weiterhin dabei belassen wollen, dass bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren – wie immer sie ausgegangen sind, um die andere Frage aufzugreifen – bei der Frage der formellen Voraussetzungen des § 112a StPO keine Berücksichtigung mehr finden können und dürfen.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Prof. Dr. Jahn auf die Fragen des Herrn Kollegen Dr. Miersch, Wunderlich und Montag.

SV Prof. Dr. Matthias Jahn: Herr Vorsitzender, wenn Sie gestatten, würde ich zunächst auf die Frage von Herrn Wunderlich antworten, weil das sachlich an Herrn Dr. Pollähne anknüpft und dann zur Beantwortung der Fragen von Herrn Dr. Miersch und zum Schluss zur Frage von Herrn Montag kommen wollen.

Herr Wunderlich fragt danach, ob durch die Neuformulierung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr verfassungsrechtliche Probleme mit dem Satz „ne bis in idem“ heraufbeschworen werden können. Ich meine nach vorläufiger Prüfung, dass das in der Tat ein Problem ist, das bedacht werden muss. Die konkrete Formulierung lässt es ihrem Wortlaut entsprechend zu, dass auch rechtskräftige Freisprüche in anderen Verfahren gegen den Beschuldigten erfasst würden. Aus einem rechtskräftigen Freispruch können sich ohne weiteres auch Anhaltspunkte für eine fortdauernde Gefährlichkeit des jetzt im Verfahren Beschuldigten ergeben. Diese könnte ihm nun tatsächlich über § 112a StPO-E entgegengehalten werden. Herr Montag hat darauf schon in der ersten Lesung des Zweiten Opferrechtsreformgesetzes – wie ich finde – zu Recht hingewiesen. Die entscheidende Frage ist nun: Gilt Art. 103 Abs. 3 GG auch für die – ich nenne es jetzt – Verwendung von Sachverhaltspartikeln aus rechtskräftigen Freisprüchen in einem laufenden Ermittlungsverfahren? Dazu scheint es mir verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu geben, die in meiner

Stellungnahme in Fußnote 56 nachgewiesen ist. Wenn ich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in BVerfGE 12, 66 richtig verstehe, dann scheint das Verbot „ne bis in idem“ auch für solche Probleme einschlägig zu sein.

Die Frage von Herrn Dr. Miersch zielt auf das Problem, das in der Stellungnahme von Herrn Dr. Deckers angesprochen ist – obligatorische Videoaufzeichnungen schon im Ermittlungsverfahren. Herr Dr. Deckers ist ja in diesem Bereich ein Spezialist und hat den Deutschen Anwaltverein dahin beraten, diese obligatorischen Aufzeichnungen im Ermittlungsverfahren generell vorzusehen. Es gibt, darüber möchte ich Sie informieren, auch beim Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer Gespräche über dieses Problem. Bei der letzten Tagung in Dresden, bei der auch Herr Siegismund vom Bundesministerium der Justiz als ständiger Gast anwesend war, ist dieses Problem von einer Arbeitsgruppe, der unter anderem der Vorsitzende des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, Herr Nack, angehört, erörtert worden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer mit einem entsprechenden Entwurf an die Öffentlichkeit treten wird. Deshalb möchte ich zu der praktischen Ausgestaltung dieser Fragen zunächst einmal nichts sagen, sondern nur zwei grundsätzliche Dinge. Erstens: Das Anliegen ist zu begrüßen, die authentische Videodokumentation im Strafverfahren erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass am Ende des Verfahrens ein richtiges Urteil stehen wird. Man darf nicht verkennen – Herr Dr. Miersch, ich denke darauf zielt ihre Frage aber auch – dass das praktische Folgeprobleme hervorruft. Denn es ist uns allen klar – fiskalische Interessen der Länder sind natürlich hier auch im Hintergrund zu sehen –, dass nicht in jedem Ermittlungsverfahren automatisch eine Videodokumentation stattfinden kann. In den Massenverfahren – Verkehrsdelikte, BtM-Verfahren – ist das schlichtweg nicht darstellbar. Die Überlegungen gehen derzeit dahin – wenn ich es einmal so formulieren darf – ein Pilotprojekt zu initiieren, in dem zumindest die Schwurgerichtsverfahren, also Verfahren, die nach § 74 Abs. 2 GVG die schwersten Delikte zum Gegenstand haben, die das Strafgesetzbuch vorsieht, für diese obligatorische Videodokumentation vorzusehen. Das ist, wie gesagt, ein Work-in-Progress und man wird Weiteres abwarten müssen.

Jetzt zum zentralen Balanceproblem, das Herr Montag angesprochen hat. Gestatten Sie mir – weil es ja doch auch ein Disput zwischen Herrn Professor Schöch und mir ist – dass ich an die Stellungnahme von Herrn Professor Schöch direkt anknüpfe, um darzustellen, wo die Dinge nach meinem Dafürhalten ihren Grund haben. Auf Seite 1 der Stellungnahme von Herrn Professor Schöch findet sich ein Zitat, das er hier auch nochmals in seinem einleitenden Statement in Erinnerung gerufen hat: „Faktische Veränderungen der früheren Situation sind in gewissem Umfang hinzunehmen“, Fußnote 1. Diese Fußnote 1 verweist auf die 25. Auflage des StPO-Kommentars von Löwe/Rosenberg. Warum macht sie das? Nun, wenn man in die 26. Auflage des Löwe/Rosenberg, also die aktuelle Auflage, hineinschaut, die Herr Professor Kühne besorgt hat, ist diese Stelle gestrichen. Jetzt schaut man in die 25. Auflage des Löwe/Rosenberg in die Randnummer 118 – und ich will einfach nur das Zitat jetzt vollständig zu Gehör bringen. In der Randnummer 118 bei Rieß, 25. Auflage, Einleitung I heißt es wie folgt: „Grundsätzlich darf die gesicherte Position des Beschuldigten, die seine materielle Verteidigung gewährleistet, durch die Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten des Verletzten nicht unvertretbar beeinträchtigt werden,“, und jetzt kommt das Zitat, das in der Stellungnahme von Herrn Professor Schöch aufscheint, in einem Fortlauf dieses Satzes: „auch wenn faktische Veränderungen der früheren Situation, die teilweise durch eine unzureichende Berücksichtigung der Verletzteninteressen gekennzeichnet war, in gewissem Umfang hinzunehmen sind.“ Den ersten Teil des Rieß-Zitats mache ich mir vollständig zu eigen.

Zweiter Punkt: Herr Professor Schöch sagt, die Nebenklage würde in den Problemen, die sich bei ihr in der Praxis stellen, teilweise überschätzt werden und liefert dazu Zahlen, an die Sie, Herr Montag, auch angeknüpft haben. Ich halte es nicht für erörterungs- und diskussionswürdig, ob diese Zahlen zutreffen. Die treffen ganz sicherlich zu. Aber wenn Sie sich in der Stellungnahme von Herrn Professor Schöch die Zahlen auf der Seite 2 anschauen, dann scheint mir das Gegenteil der Schlussfolgerung, die Herr Professor Schöch aus diesen Zahlen zieht, richtig zu sein. Daraus ergibt sich folgendes: In 21 % der genannten Verfahren, also in fast jedem vierten Strafverfahren, das vor dem Landgericht verhandelt wird, ist ein Nebenkläger beteiligt. Das sind aber die Verfahren, die der Gesetzgeber vor Augen hat, wenn es um Opferrechtsreform geht. Das sind schwerste Beeinträchtigungen der Rechtsgüter

von Verletzten etwa im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Körper, Leben, Freiheit. In fast einem Viertel dieser Verfahren ist Nebenklage aktiv und das scheint mir doch Grund und Anlass dafür zu sein, noch mal – ceterum censeo – darüber nachzudenken, die geplanten Änderungen in § 395 Abs. 3 StPO-E, die ein Viertel aller Landgerichtsverfahren vor der großen Strafkammer, vor dem Schwurgericht, vor der Wirtschaftsstrafkammer betreffen, nochmals mit einem kritischen Federstrich durchzugehen und das Wörtchen „insbesondere“ im Abs. 3 zu streichen. Vielen Dank.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Professor Jahn, vielen Dank. Das hatten wir bei einer Sachverständigenanhörung in dieser Form eigentlich noch nicht – einen Sachverständigenstreit. Deswegen würde ich vorschlagen, dass wir am Ende der Runde Herrn Professor Schöch nochmals Gelegenheit geben, sich zu äußern. Herr Dr. Drücke auf meine Fragen, bitte.

SV Dr. Florian Drücke: Vielen Dank, Herr Kauder, für die Fragen. Ich würde sie gerne in umgekehrter Reihenfolge beantworten, zunächst mit dem zivilrechtlichen Auskunftsanspruch anfangen und dann zur Privatklage kommen. Aber vor die Klammer zunächst eine Bemerkung: Als Vertreter der Musikindustrie bin ich mir natürlich bewusst, dass wir auch massiv dafür stehen, dass wir und unsere Mitglieder Rechte sehr intensiv wahrnehmen. Das strafrechtliche Vorgehen an dieser Stelle war vor der Umsetzung der Enforcement Directive, wir hatten damals die zivilrechtlichen Mittel noch nicht. Heute versuchen wir, so gut es geht, über den zivilrechtlichen Auskunftsanspruch, den wir letztendlich haben, vorzugehen. Da sprechen wir hauptsächlich über Rechtsverletzungen in Tauschbörsen, massenhafte Rechtsverletzungen. Der zivilrechtliche Auskunftsanspruch als Umsetzung der Enforcement Directive ist noch sehr jung. Wir haben ihn seit Anfang September letzten Jahres. Es sieht im Moment so aus, als könnten wir bestimmte Fälle damit auch zivilrechtlich verfolgen. Das ist eine junge Rechtsprechung, das wissen wir alle, aber in dem Bereich, möchte ich sagen, gibt es eine Konsolidierung. Wenn wir an der Stelle nicht in ein weiteres Problem kommen, das ich hier nicht ansprechen kann, nämlich das Problem der Daten, die wir dafür benutzen, da müsste man eigentlich die Vorratsdatenspeicherung gleich noch mit besprechen, dann können wir diesen Teil zivilrechtlich gut bekämpfen. In dem Bereich der Nebenklage sprechen wir aber

hauptsächlich über schwere Vergehen, über gewerbsmäßiges Vorgehen. Zwar nicht das gewerbliche Ausmaß, das jetzt auch im zivilrechtlichen Auskunftsanspruch eine Rolle spielt, sondern dort geht es wirklich teilweise auch um Bezüge zur organisierten Kriminalität, um Presswerke, die über Jahrzehnte illegale Produkte herstellen, um ganze Ringe von organisierten Softwareverkäufern – das geht auch weit über die Musikindustrie hinaus. Wir sprechen hier auch nicht über die Online-Welt. Wir sprechen hier über Offline-Produkte. Wir sprechen hier über Markenschutz, über markenrechtliche Verletzungen. Wir sprechen hier über Patentrechte. Wir sprechen hier über sehr systematisiert agierende Zirkel. An dieser Stelle halte ich es für gefährlich, zu sehr in diese Diskussion zu kommen, die an einem anderen Platz stattfindet. Ich möchte sagen – und das als Überleitung zur Privatklage: Hier geht es nach unserer Auffassung wirklich um den staatlichen Strafanspruch. Wir sind als Nebenkläger auch dafür da, dass das Know-how, das dahinter liegt, aufgedeckt wird. Die Plagiate, die mittlerweile am Markt vorhanden sind, sind nicht trivial. Ebenso die rechtlichen Fragen, bei denen es weit über internationale Abkommen hinausgeht. Wo es darum geht, dass organisiert vertuscht wird, wo eine Lizenz herkommt. Da wird gefälscht, dass sich die Balken biegen. An der Stelle sehen wir unseren Einfluss letztlich auch als hilfreich an, um den staatlichen Strafanspruch umzusetzen. Insofern ist die Privatklage für uns keine Option. Soweit ich von allen anderen Beteiligten höre, von allen, die ihre Stellungnahmen hier abgegeben haben, auch nicht.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Dr. Drücke, vielen Dank, zumal man sich überlegen kann, ob man sie nicht einmal abschafft. Nächster in der Runde ist Herr Dr. Deckers zur Frage des Kollegen Montag.

SV Dr. Rüdiger Deckers: Die Frage, Herr Montag, ist ja weitgehend durch Herrn Professor Jahn und durch Herrn Dr. Pollähne behandelt worden. Ich will jetzt nicht den Eindruck erwecken, es war alles gesagt, aber noch nicht von allen, deshalb kann ich mich kurz fassen. Untersuchungshaftrecht geht ja im Prinzip auf Verfahrenssicherung. Aus diesem Aspekt heraus soll sich der unmittelbare Zusammenhang des Untersuchungshaftgrundes, aber auch die Annahme eines dringenden Tatverdachts immer auf den Untersuchungsgegenstand und die Untersuchung selbst beziehen. Da haben wir eben in den Kommentierungen gemeint, dass das bezogen auf rechtskräftig abgeschlossene Verfahren gerade nicht

greift. Sie kennen meine sehr grundsätzliche Kritik an § 112a StPO. Der hat eine ganz befleckte Geschichte, wie ich meine. Das muss ich jetzt hier nicht ausbreiten, aber wenn man vom Grundsatz ausgeht, dass er etwas anderes regelt als im Prinzip Verfahrenssicherung, dann ist jede Ausweitung nicht gut. Dafür spreche ich mich aus.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Dankeschön, Herr Dr. Deckers. Jetzt haben wir noch Herrn Arenhövel auf Fragen des Herrn Dr. Miersch und des Kollegen van Essen.

SV Wolfgang Arenhövel: Dankeschön. Zunächst zur Frage von Ihnen, Herr Dr. Miersch. Mir geht es um die obligatorische Aufzeichnung von Zeugenaussagen. Da kann ich mich im Wesentlichen auf das beziehen, was Professor Jahn bereits ausgeführt hat. Ob die Schwurgerichtsverfahren die richtigen Verfahren sind, darüber wird man sicher streiten können. Ich bin lange Jahre Vorsitzender einer Jugendstrafkammer gewesen, die sich überwiegend mit Jugendschutzsachen befasst hat. Gerade in diesen Verfahren ist es natürlich von wesentlicher Bedeutung, wie der erste Zugriff – wenn ich es so sagen darf – bei der Zeugenvernehmung ist, weil es regelmäßig eine besondere Beziehung zwischen Geschädigtem und Täter gibt, und wir in ganz vielen Fällen die Aussage durch sachverständige Gutachten auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen mussten. Insofern sind gerade bei diesen Verfahren solche Aufzeichnungen von eminenter Bedeutung. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass auch derjenige, der die Fragen stellt, über entsprechende Schulungen verfügt und nicht schon durch fehlerhafte Fragestellungen das Ganze zerstört.

Zur Frage von Ihnen, Herr van Essen. Zur Gleichgewichtigkeit von Nebenklage und Pflichtverteidigung. Herr Dr. Pollähne hat ja klargestellt, was er gemeint hat. Ich bin mit Herrn Schmidt-Sommerfeld der Auffassung, dass eine Pflichtverteidigung nicht in allen Fällen angezeigt ist, in denen ein Nebenklägervertreter auftritt. Wenn ich an die vielen Straßenverkehrsgeschichten denke, dann wird in den Fällen – und zwar ist da meistens ein Verteidiger dabei – nicht von einem Automatismus die Rede sein müssen, um dort Pflichtverteidiger beizuordnen. Ich denke, das ist ganz praktisch

nicht erforderlich. In den landgerichtlichen Verfahren ist es ohnehin der Regelfall, dass ein Pflichtverteidiger beigeordnet ist.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Nun bekommt Herr Prof. Dr. Schöch Gelegenheit zur Replik.

SV Prof. Dr. Heinz Schöch: Das ist sehr freundlich. Zunächst einmal mein Kompliment an Herrn Professor Jahn, dass er sogar den Löwe-Rosenberg auf seinem Laptop gespeichert hat. Das habe ich noch nicht geschafft, aber es trägt sehr zur Diskussion bei. Denn natürlich habe ich mit guten Gründen Herrn Professor Kühne nicht zitiert. Auf diesem Gebiet, so sehr ich Herrn Professor Kühne schätze, hat er Auffassungen, die mehr den Ihren gleichen und die muss ich ja nicht zitieren. Aber das ist seit langem bekannt.

Zwischenbemerkung SV Prof. Dr. Matthias Jahn: Sie dürfen aber mit dem Zitat nicht auf falsche Fährten locken.

Aber ich glaube, das Zitat von Peter Rieß ist eine gute Fährte. Wenn sich überhaupt jemand auf dem Gebiet der Verletztenrechte verdient gemacht hat, dann ist es Rieß mit seinem Gutachten zum Juristentag 1984 mit seinen weiterführenden Ausführungen. Wir stünden noch heute nicht da, wenn Rieß hier nicht aktiv gewesen wäre. Diese Äußerung hat er Ende der 90er Jahre also viele Jahre nach Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes durchaus in Kenntnis der Kritik gemacht, die von der Verteidigerschaft kam – er war ja auch ständiges Mitglied im Strafrechtausschuss der Deutschen Rechtsanwaltskammer und musste sich das jedes Jahr zwei- bis dreimal anhören, was er da angerichtet hat. In Kenntnis dieser Äußerungen hat er gesagt: „Faktische Veränderungen sind hinzunehmen“. Natürlich unterschreibe ich auch den Satz davor, den habe ich sinngemäß auch bei mir drin, ich wollte ihn nicht zu lange zitieren. Aber bei mir steht: „Keiner der Vorschläge ändert, dass der Beschuldigte sich weiterhin mit den ihm vom Prozessrecht eingeräumten Befugnissen verteidigen darf, selbst wenn dies für den Verletzten belastend ist.“ Das ist uns klar, dass das dem Verletzten natürlich auch einmal wehtun kann. Also ich glaube, so kann man sie nicht gegeneinander ausspielen und das hat Rieß mit der Formulierung von der praktischen Konkordanz auch wirklich sehr schön dargelegt. Das ist eben das Ziel,

das hier erreicht werden muss. Meine Verfahrensbeobachtungen zeigen, dass das der Praxis im Wesentlichen gelungen ist. Die überkritische Position geht von einer idealen Verteidigungssituation und einem sozusagen strafsüchtigen Nebenkläger aus, aber diese Strafsucht der Nebenkläger hat sich schon sehr lange reduziert, und das sollte man auch einmal zur Kenntnis nehmen.

Was nun die faktische Belastung angeht, Herr Montag, da wissen Sie wie ich, dass es keine Statistiken über Arbeitsstunden gibt. Da würden Ihnen die Länder noch mehr auf's Dach steigen, als wenn Sie jetzt ein paar Opferanwälte mehr bezahlen müssten. Es sind auch nicht 25 %, sondern 21 %, Herr Professor Jahn. Das ist ein gutes Fünftel. Aber das ist letztlich nicht entscheidend. Natürlich ist klar, dass diese Verfahren auch aufwendiger sind; aber das sind die Verfahren, in denen ohnehin dreifach, vierfach, fünffach Akten geführt werden, in denen allein durch die Beteiligung des Nebenklägers gar kein Zeitverlust entsteht. Der Nebenkläger läuft mit, wie die anderen. Er plädiert in der Regel fünf bis zehn Minuten, stellt vielleicht in der Hauptverhandlung noch zwei bis drei Fragen. Wie das bei 20 bis 30 Verhandlungstagen ins Gewicht fallen soll, das kann mir keiner ernsthaft erklären. In Wirtschaftsstrafsachen, Herr Professor Jahn, taucht er so gut wie nicht auf. Die gewerblichen Schutzrechte werden vor dem Amtsgericht verhandelt und da sind sie nun wirklich in sehr ökonomischer Weise oft auch schon im Ermittlungsverfahren tätig. Also Wirtschaftsstrafverfahren werden dadurch nicht beeinträchtigt. Es sind im Wesentlichen die Tötungsdelikte, versuchte Tötungsdelikte, die Sexualdelikte und die gefährlichen Körperverletzungen mit gravierenden Folgen. Natürlich können zusätzliche Kosten durch den Opferanwalt entstehen, aber nicht automatisch durch den Nebenkläger. In der Regel zahlt immer noch der Nebenkläger selbst seine Kosten, auch wenn wir jetzt § 397a StPO etwas ausweiten. Schauen Sie einmal hinein, wie wenige Delikte da bisher drin sind. Wenn Sie sich jetzt entschließen, die etwas zu erweitern, dann ist es höchstens ein Viertel aller Nebenklagen, die vielleicht auf Opferanwaltsrechnung gehen, aber keineswegs eine unverträgliche Ausweitung. Dass der Katalog gut begründet ist, das haben wir zum Ausdruck gebracht und meinen also, die Idee kann weiterverfolgt werden. Gerade bei diesen großen Verfahren ist es einfach gerechtfertigt, weil für das Opfer auch sehr viel auf dem Spiel steht. Dankeschön.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Jetzt haben wir eine zweite Runde. Gemeldet hat sich der Kollege Montag.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dankeschön. Nur eine ganz kurze Bemerkung mit der Bitte um Stellungnahme an Sie, Herr Dr. Drücke. Mir geht es um folgende Frage: Sie sprachen und sprechen von der Vertretung der Rechteinhaber. Wenn ich es richtig verstehe, vertreten Sie aber nicht diese, sondern die Rechteverwerter. Das ist ein entscheidender – ich finde jedenfalls entscheidender – Unterschied. Vielleicht sollte man das nochmals klarstellen.

Ich habe außerdem eine Frage an Herrn Arenhövel und an Herrn Professor Jahn. Ich will meine Frage anhängen an eine der letzten Bemerkungen von Herrn Professor Schöch. Herr Professor Schöch hat auf meine erste Frage gesagt: „Die Stärkung der Rechte der Verletzten und der Nebenklage ist eines und die Stärkung der Rechte des Beschuldigten oder der Verteidigung ist etwas anderes. Für das andere würde er sich auch vehement einsetzen. Aber alles an seinem Platz und zu seiner Zeit. Wenn wir jetzt in einer klinisch reinen, apolitischen Atmosphäre wären und nur systematisch zu arbeiten hätten, würde ich sagen, das stimmt, man kann das eine erst machen, dann macht man das andere. Vielleicht hängt es auch gar nicht so sehr zusammen. Rechtspolitisch haben wir die Situation – ich erlebe das hier im Hohen Hause seit mindestens fünf Jahren –, dass mir gesagt wird, wir machen erst die Opfer und das mit den Beschuldigten und mit der Verteidigung, das gehört ja nicht unmittelbar dazu, das machen wir später. Eine einzige Ausnahme bestätigt die Regel. Heute haben wir die Pflichtverteidigung erweitert. Aber es ist trotzdem die Regel.

Deswegen frage ich Sie beide, Herr Arenhövel und Herr Professor Jahn, was Sie zu den Vorschlägen eigentlich sagen. Zum Beispiel dazu, auch die Verteidigung im Ermittlungsverfahren mehr einzubinden, nachdem das Ermittlungsverfahren immer mehr zum Mittelpunkt des Gesamtgeschehens wird, oder zum Anwesenheitsrecht der Verteidigung bei allen Beschuldigtenvernehmungen, zur Anwesenheit und Mitwirkung der Verteidigung bei allen staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Zeugenvernehmungen oder zur Umkehrung der Reihenfolge des Fragerechts in der Hauptverhandlung. Nach der Befragung, nach der Gelegenheit zur Sachdarstellung

durch den Zeugen im Zusammenhang und nach den ergänzenden Fragen durch das Gericht könnte man doch auch die Reihenfolge verändern und der Verteidigung zuerst das Fragerecht geben. Was ist mit der Pflicht der Ermittlungsbehörden, einem Beschuldigten zum frühestmöglichen Zeitpunkt – frühestmöglich meine ich ohne Gefährdung der Ermittlungen – bekannt zu geben, dass gegen ihn ein Verfahren geführt wird? Vielleicht könnten Sie sich zu diesen Punkten noch äußern.

Zum Schluss noch ein anderer Punkt. Auf die Sprache, die vieles sozusagen subkutan regelt, ist schon hingewiesen worden. Die schriftliche Kontaktaufnahme der Polizei mit einem Zeugen beginnt in der Regel mit der Versendung eines Schriftstücks. Der Titel dieses Schriftstücks lautet „Vorladung“. Da denkt jeder Bürger und jede Bürgerin, er oder sie habe die Hacken zusammenschlagen! Vorladen bedeutet, du erscheinst vor der Autorität. Wenn das Ganze nur „Einladung“ hieße und dann auch noch die Rechte der Zeugen – zum Beispiel, dass sie nicht zu erscheinen brauchen – drin stünden, wäre das auch ein Punkt, mit dem man die Realität des Ermittlungsverfahrens ein bisschen reformieren könnte.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Kollege Montag, nehmen Sie es mir nicht übel. Ich tue mich mit Ihrer Frage ein bisschen schwer, weil Sie das Fass unwahrscheinlich weit aufmachen. Wir können heute Nachmittag nicht den gesamten Strafprozess reformieren oder revolutionieren. Deswegen würde ich vorschlagen, dass die gestellte Frage grundsätzlich und knapp beantwortet wird.

Wir haben noch zwei weitere Fragesteller, nämlich Herrn Dr. Miersch und Herrn Kollegen Wunderlich. Herr Dr. Miersch, bitte.

Dr. Matthias Miersch (SPD): Ich halte die obligatorische Aufzeichnung der Zeugenvernehmung für einen ganz, ganz wichtigen Punkt. Deswegen würde ich den Kollegen Dr. Deckers noch einmal befragen wollen. Nachdem wir jetzt gehört haben, dass es Überlegungen gibt, das Ganze unter Umständen einzugrenzen auf Schwurgerichtsverfahren. Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dies auf bestimmte Vorwürfe zu reduzieren? Das, was Herr Arenhövel gesagt hat, halte ich für sehr entscheidend. Natürlich bedarf es einer gewissen Professionalität der Befragung, wobei man natürlich auch durch die Dokumentation feststellen kann, ob es gerade

diese Professionalität nicht gegeben hat. Ich glaube, dass diese Aufzeichnung ein wichtiges Element der Waffengleichheit bzw. der adäquaten und angemessenen Verteidigung sein kann. Es würde mich interessieren, wie Sie den Vorschlag sehen, die Aufzeichnung nicht obligatorisch für alle Verfahren vorzuschreiben, sondern das zu beschränken. Welche Verfahrensarten würden Sie im Falle einer Beschränkung als vordringlich ansehen?

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Herr Professor Jahn hat es ja schon gesagt. Sie haben gesagt, das Wort "insbesondere" in § 395 Abs. 3 StPO-E sollte gestrichen werden. Deswegen wollte ich an Herrn Dr. Pollähne und an Herrn Dr. Deckers die Frage stellen, ob sie diese Meinung teilen und ob es ausreicht, diese Verlagerung zu Lasten des Beschuldigten in einem Verfahren tatsächlich zu minimieren oder auszuschließen. Zum anderen noch eine Frage an Sie beide, ob hinsichtlich des beabsichtigten Opferschutzes aus Ihrer Sicht für Frauen und Jugendliche mit ausländischer Nationalität, die als Opfer von Menschenhandel nach Deutschland verschleppt wurden, im Ausländerrecht noch Ergänzungsbedarf besteht. Etwa, indem man nicht nur sagt, wir garantieren jetzt eine Videovernehmung, so wie es hier vorgeschlagen wurde, um unmittelbare psychische Probleme zu minimieren, sondern letztlich auch außerhalb des Gerichtssaals, außerhalb des Strafverfahrens weitere Zeugen- und Opferhilfe gewährleistet.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Nun haben wir diese Fragerunde abgeschlossen. Jetzt folgen die Antworten in der umgekehrten Reihenfolge. Herr Arenhövel auf die Fragen des Kollegen Montag.

SV Wolfgang Arenhövel: Herr Vorsitzender. Herr Montag, der Vorsitzende hat bereits darauf hingewiesen, dass vielleicht diese Anhörung nicht der rechte Ort ist, um das Ermittlungsverfahren ganz neu zu konzipieren und das zu diskutieren. Das wird man sicher alles tun können. Zu den einzelnen Bemerkungen, die Sie gemacht haben, jetzt auf die Schnelle eine abschließende Einschätzung abzugeben, dazu sehe ich mich eigentlich außerstande, muss ich ehrlich sagen. Natürlich müssen wir uns immer dann, wenn wir Opferrechte stärken, darüber im Klaren sein – das ist heute auch deutlich geworden in der Befragungsrunde –, dass wir einen Strafprozess haben, der sich in erster Linie um die Aufklärung der Tat und um die Bewertung des

mutmaßlichen Täters dreht. Darauf liegt das Schwergewicht. Deswegen muss man diese Gleichgewichtigkeit beachten. Ich bin der Meinung, dass dieses nicht beeinträchtigt würde, jedenfalls im Grundsatz nicht. Ob man im Ermittlungsverfahren einzelne Punkte anders regeln kann, das wird man diskutieren können. Die Einbeziehung der Verteidigung wird man diskutieren können. Man muss dann aber auch darüber nachdenken, ob im Hauptverfahren auf der anderen Seite bestimmte Gegengewichte entwickelt werden müssen, um zu verhindern, dass durch solche Möglichkeiten die Aufklärung einer Straftat im Hauptverfahren behindert wird. Das ist eine schwierige Frage, die ich so ohne weiteres nicht so einfach beantworten kann, Herr Montag.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Rechtsanwalt Dr. Deckers auf die Fragen der Kollegen Dr. Miersch und Wunderlich.

SV Dr. Rüdiger Deckers: Herr Dr. Miersch, vielen Dank für die Frage. Ich bin selbstverständlich auch der Auffassung, dass eine obligatorische Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren sich nicht auf alle Verfahrensarten und alle strafrechtlichen Vorwürfe, die behandelt werden, beziehen kann. Man muss eine Auswahl treffen. Ich meine nur, wenn man jetzt herangeht und sagt, wir ändern die Norm – ich glaube die Anhebung der Schutzaltersgrenze auf 18 Jahre geht auf eine europäische Vorgabe zurück –, dann wäre das eigentlich eine Gelegenheit, über eine viel durchgreifendere Veränderung der Norm nachzudenken. Insbesondere wäre auch darüber nachzudenken, dass ja an sich die Ursprungintention dieser Vorschrift, ein Surrogat für die Hauptverhandlung zu schaffen, überhaupt nicht greift. Dass gerade diese Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, die dem Gesetz als Zielvorstellung zugrunde lag, praktisch nicht läuft. Deshalb auch obligatorisch, denn sonst kommen wir da nicht weiter. Wie dieser Katalog der Begrenzungen aussehen könnte, darüber sollten wir, denke ich, einfach nochmals geschlossen nachdenken. Da muss ich jetzt – glaube ich – nicht so viel sagen. Aber ich bin der Auffassung, dass man das begrenzen muss.

Die Frage des Herrn Abgeordneten Wunderlich zu dem Begriff „insbesondere“ möchte ich gerne nicht beantworten. Dazu hat Herr Dr. Pollähne, wenn ich das richtig im Kopf habe oder Herr Professor Jahn etwas gesagt, und ich habe mich bis jetzt

nicht vertieft damit befasst und kann den Gedanken auch wirklich nicht gut beantworten.

Zu der Frage, ob wir bei Frauen, Jugendlichen und Menschenhandel außerhalb der prozessualen Gegebenheiten mehr tun sollten, als dieser Gesetzentwurf vorschlägt, kann ich ehrlich gesagt auch nichts sagen. Wir sind der Auffassung, dass, wenn man den Opferanwalt kreiert und ihn als eigenständige Figur stärker in die StPO integriert, man darüber nachdenken soll, einen Fachanwalt für Opferrecht zu schaffen, der auch im Sozialrecht und anderen Rechtsgebieten Kenntnisse haben sollte, um damit für den gesamten Kreis etwas mehr zu tun. Gesetzlich sehe ich da im Augenblick keinen weiteren Handlungsbedarf.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Rechtsanwalt Dr. Deckers, vielen Dank. Nun kommt Herr Dr. Drücke auf einen Vorhalt des Kollegen Montag.

SV Dr. Florian Drücke: Vielen Dank. Herr Montag, das ist mir neu, dass ich die Rechteinhaber nicht vertrete. Ich weiß worauf Sie anspielen, aber § 85 UrhG sagt: „Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.“ Wir vertreten die Tonträgerhersteller, das sind Rechteinhaber. Über unsere Mitglieder werden zum Beispiel auch die Rechte der ausübenden Künstler wahrgenommen. Worauf Sie hinaus wollen, das nehme ich gerne an. Das zeigt aber, wie komplex diese Verfahren laufen. Sie sprechen auf die Komponisten und Textdichter an, deren Rechte werden über die Verlage oder die GEMA wahrgenommen. Ein kleines Beispiel: Es gab einen sehr komplexen Fall, in dem ein Anbieter einfach im Internet Musik verkauft hat. Er hat aber gesagt: „Ich verkaufe gar keine Musik, ich möchte dafür keine Lizenzen einholen, weder individuell noch kollektivrechtlich. Ich muss nicht zur GEMA, ich muss nicht zur GVL, ich muss auch nicht zu Euch.“ Dieser Dienst war mehrere Jahre online, er hat sehr viel Geld damit verdient – durch die Downloads, durch die Streams und durch Werbeeinnahmen. Wir haben mehrere zivilrechtliche Verfahren geführt. Wir haben es vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht versucht. Der Dienst war online. Wir haben das zusammen geführt und sind dann dort wieder mit der GEMA, mit den Komponisten und Textdichtern – das sind Ihre Rechteinhaber

– zusammengekommen und haben gesagt: „Das kann es nicht sein, das sind gewerbsmäßige Rechtsverletzungen, das muss strafrechtlich sanktioniert werden.“ Wir haben dort an einem Strang gezogen – Leistungsschutzrechteinhaber und Urheberrechteinhaber. Das hat zu einer Verurteilung geführt, und zwar zu einer nicht unerheblichen. Ich denke, das zeigt einmal mehr, wie komplex die Welt da draußen ist, was wir immer wieder als Nebenkläger zeigen wollen. Insofern danke ich für die Frage.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Professor Jahn auf die Frage des Kollegen Montag.

SV Prof. Dr. Matthias Jahn: Herr Vorsitzender, Sie sehen mich als zerrissene Gestalt, weil ich nicht weiß, was ich jetzt machen soll. Einerseits habe ich Ihre Mahnung im Ohr, dass heute nicht das Programm auf der Agenda steht, an das uns Herr Montag noch einmal erinnert hat. Andererseits ist natürlich die Versuchung im Raum, dass der Hochschullehrer, der ja glaubt, doch einen gewissen Überblick über die Reformprojekte der letzten Jahre und Jahrzehnte zu haben, das eine oder andere an Stichworten aufgreift, die Herr Montag geliefert hat.

Zwischenbemerkung Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Meine Mahnung gilt.

Ich versuche es, Herr Vorsitzender, im Rieß'schen Sinne – Herr Professor Schöch hat uns daran erinnert –, von ihm kommt ja das Stichwort der praktischen Konkordanz. Ich versuche bestmöglichen Ausgleich bei optimaler Wirksamkeit, indem ich zwei Punkte, die Herr Montag angesprochen hat und die im Entwurf der Bundesregierung aufscheinen, aufnehme.

Erster Punkt: § 48 Abs. 1 S. 1 StPO-E. In der Begründung des Entwurfs heißt es: „Für den Fall der polizeilichen Vernehmung ist zu berücksichtigen, dass der Zeuge nicht verpflichtet ist, bei der Polizei Angaben zu tätigen.“ Meine Damen und Herren, das ist völlig richtig, aber natürlich hoch missverständlich. Er ist nicht nur nicht verpflichtet, Angaben zu tätigen, er ist nicht verpflichtet, überhaupt zu erscheinen. Zumindest das muss aus meiner Perspektive in der Entwurfsbegründung klargestellt

werden, indem diese Formulierung getilgt wird. Das ist für den normalen Rechtsunterworfenen – Herr Montag hat das ja dargestellt – in Verbindung mit der Vorladung zur polizeilichen Vernehmung nicht nur missverständlich, sondern führt ihn vollends in die Irre. Denn er glaubt, eine entsprechende Verpflichtung zu haben, erscheinen zu müssen, dann aber schweigen zu dürfen. Die entsprechende Stelle finden Sie bei mir in der Stellungnahme in der Fußnote 37 nachgewiesen.

Zweiter Punkt, den ich ansprechen möchte: Die Frage der Informationsrechte, die möglichst früh gewährt werden sollen. Hier zeigt sich *pars pro toto* aus meiner Sicht die Schiefelage unter dem Aspekt der Waffengleichheit, die ich versucht habe zu verdeutlichen. Der Verletztenvertreter, der Verletzte, der Nebenkläger, der Nebenklagenbefugte, der bekommt frühestmögliche Informationen über alle Rechte, die ihm zustehen. Das ist richtig, kreuzvernünftig. Warum bekommt der Beschuldigte nicht dieselben Informationsrechte, bei denen ich darauf hinweisen möchte, dass die Europäische Menschenrechtskonvention in ihrer geltenden Fassung als einfaches Bundesrecht in Artikel 6 Abs. 3 eine frühestmögliche Information des Angeklagten über den gegen ihn erhobenen Vorwurf vorsieht? Das ist geltendes Recht. Wir wissen, dass man sich darüber streitet, wer Angeklagter in diesem Sinne ist. Ist das der „technische“ Angeklagte, den es erst in der Hauptverhandlung gibt, oder ist das, weil es eben ein Konventionsrecht ist und die deutsche Sprache nun einmal nicht verbindlich ist, ein Angeklagter in einem untechnischen Sinne und entspricht dieser Begriff nicht dem, den wir in der Bundesrepublik Deutschland als Beschuldigten bezeichnen würden? Wenn es denn so wäre – wie viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler meinen, dass das untechnisch gemeint ist –, dann wäre es allerdings hohe Zeit, dem Anliegen, an das Herr Montag hier nochmals erinnert hat, Geltung zu verschaffen. Kurz gefasst: Es stellt sich also die Frage, und ich glaube, Herr Montag hat daran zu Recht erinnert, Herr Vorsitzender: Wer bestimmt die Agenda der Strafprozessreform? Das macht dieses Hohe Haus. Wenn man sich die Geschichte der Strafprozessreform anschaut – wieder ein Zitat von Rieß – „ist das eine Abfolge von Fehlschlägen.“ Es ist eine Strafprozessreform in immer neuen Scheibchen, bei denen je nach den herrschenden Grundströmungen einzelne Partikel herausgepickt werden und dann ihren Weg in das Bundesgesetzblatt finden. Dass der Gesetzgeber in der nächsten Legislaturperiode vielleicht doch noch einmal den Mut findet, die von vielen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern seit

Jahrzehnten angemahnte Strafprozessreform als Gesamtreform anzugehen, ist wahrscheinlich nur ein frommer Wunsch eines Wissenschaftlers. Vielen Dank.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Professor Jahn, vielleicht unterschätzen Sie uns auch.

Zwischenbemerkung SV Prof. Dr. Matthias Jahn: Ich würde mich freuen.

Warten wir es ab. Auf die Frage des Kollegen Wunderlich – Herr Dr. Pollähne, bitte.

SV PD Dr. Helmut Pollähne: Ich bemühe mich, nur auf die gestellten Fragen zu antworten, obwohl das in zweifacher Hinsicht schwerfällt. Ich hätte noch einiges Andere zu dem hier Erörterten zu sagen und kann andererseits, glaube ich, zu dieser einen Frage nicht wirklich etwas sagen.

Die Frage zum Katalog in § 395 StPO-E, insbesondere in Absatz 3: Ich glaube, der Bundesrat hat kritisiert, dass die Vorschrift in sich nicht mehr ganz stimmig zu sein scheint und auch aus gesetzestechnischer Hinsicht dringend überarbeitungsbedürftig ist. Was man versucht hat, ist ein absoluter Katalog in Absatz 1, bei dem grundsätzlich angenommen wird, dass es sich um schwerwiegende Taten handelt, bei denen die Voraussetzungen für eine Nebenklage vorliegen. Der kleine Einschub in Absatz 2 ist eine andere Konstellation. Absatz 3 sagt dann aber, es gibt weitere Delikte, die fallen nicht per se unter die absolute Regelung in Absatz 1. Die wollen wir aber auch noch einbeziehen in die Nebenklagezulässigkeit, aber mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass das aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, geboten erscheint. Jetzt geht der Gesetzgeber noch einen Schritt weiter, öffnet das Fass und sagt, das könnten ja noch andere Taten sein, bei denen es ja auch einmal so sein könnte. Das, denke ich, geht zu weit, weil es – das ist heute unter dem Schlagwort „Nebenkriegsschauplätze, die eröffnet werden“ angesprochen worden – sofort Auseinandersetzungen in einem sehr frühen Stadium des Verfahrens darüber provoziert, ob im Einzelfall bei einer bestimmten Tat jedenfalls doch noch die Voraussetzungen für eine Nebenklage vorliegen oder nicht. Dies würde zu den von mir und anderen ja auch kritisierten Folgen für die Systematik und die Balance im Verfahren führen. Diesbezüglich muss der Gesetzgeber klarere

Vorgaben dazu machen, in welchem engen Bereich – es muss ein enger Bereich bleiben – das tatsächlich zugelassen werden soll. Da muss ein Punkt gemacht werden, das darf nicht mit einer Generalklausel geöffnet werden. Insofern teile ich ganz grundsätzlich diese Kritik, so im Übrigen auch der Bundesrat. Wobei, ich hoffe, nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch aus anderen, prinzipiellen Gründen.

Zu dem anderen Punkt kann ich in der Tat nicht viel sagen. Grundsätzlich ist vielleicht deutlich geworden, dass es rechtspolitisch, kriminalpolitisch, sozialpolitisch in diesem Lande noch einiges für die Opfer von Straftaten zu tun gibt – sei es zu einem Zeitpunkt, wo sie noch gar nicht Opfer geworden sind, indem man sie davor schützt, Opfer zu werden, oder zu einem Zeitpunkt, zu dem sie schon Opfer geworden sind, indem man sich durch Ausgleich von Schäden usw. noch mehr um sie kümmert. Dass es außerhalb des Strafprozessrechts Handlungsbedarf gibt, indem man nicht die Schäden anrichtet, über die wir hier heute streiten, glaube ich schon. Ich bin aber, glaube ich, nicht der richtige Experte, um zu sagen, an welchen Stellen das gegebenenfalls sinnvoll wäre, wie etwa im Bereich der Opferentschädigung, wo meines Erachtens noch manches im Argen liegt. Es ist speziell das Ausländerrecht angesprochen worden, da muss ich passen, da bin ich wahrlich nicht der Experte. Ich will aber nicht ausschließen, dass es auch noch an manchen Stellen Nachholbedarf gibt. Ob es konsequent wäre, angesichts der Reichweite mancher Regelungen des vorliegenden Entwurfs noch andere Sachen einzubeziehen, weiß ich nicht, das kann sein. Aber ansonsten ist, denke ich, zum Opferschutz gerade auch solcher Gruppen deutlich geworden: Lieber die Hände weg vom Strafprozessrecht. Den konsequenteren Opferschutz regelt man – möglicherweise auch mehr im wirklichen Interesse der Opfer – außerhalb der StPO.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank. Herr Dr. Pollähne, damit Sie es nicht ganz so schlimm sehen mit § 395 Abs. 3 StPO-E, sei auf § 396 Abs. 2 StPO verwiesen. Es ist eine Ermessensentscheidung des Gerichts, die nicht anfechtbar ist. Was da aus der Praxis wird, kann man sich vorstellen.

Ich danke Ihnen, dass Sie hierher gereist sind und sich die Mühen angetan haben. Sie können versichert sein, dass wir das, was Sie hier angeregt haben, in den

Gesetzentwurf einfließen lassen werden. Wir werden darüber diskutieren, und ich bin mir ganz sicher, dass es die eine oder andere Änderung geben wird. Wir werden versuchen, dem Anliegen einiger Sachverständigen Rechnung zu tragen. Dass wir dieses Gesetz noch in dieser Legislaturperiode über die Hürden des Parlaments lupfen, dafür spricht alles. Ich darf diese Sachverständigenanhörung schließen mit dem Dank an die Kollegen, dass sie sich aktiv beteiligt haben.

Ende der Sitzung: 13.57 Uhr

Siegfried Kauder, MdB